

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Gesamte Rechtsvorschrift für Bäderhygieneverordnung 2012,

Gesamte Rechtsvorschrift für Bäderhygieneverordnung 2012,

Präambel/Promulgationsklausel

Präambel/Promulgationsklausel

Geltende Fassung

Auf Grund des § 15 des Bäderhygienegesetzes (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 42/2012, wird § 14 **soweit es sich um der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbeordnung 1994 unterliegende Bäder, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder und Kleinbadeteiche handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend -** verordnet:

Inhaltsverzeichnis**1. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1 ...
§ 2

**2. Abschnitt
Becken**

A. ...
§ 3 ...
§ 4 ...
B. ...
§ 5 ...
§ 6 ...
§ 7 ...
§ 8 ...
C. ...
§§ 9 bis 13 ...
§ 14 ...
§§ 15 bis 21 ...
§ 22 ...
§ 23 ...
§ 24 ...
§ 25 ...
§§ 26 bis 28

Vorgeschlagene Fassung

Auf Grund des § 15 des Bäderhygienegesetzes (BHygG), BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 42/2012 **sowie durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025,** wird § 14 **soweit es sich um der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,** unterliegende Bäder, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder und Kleinbadeteiche handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, **Energie und Tourismus –** verordnet:

Inhaltsverzeichnis**1. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1 ...
§ 2

**2. Abschnitt
Becken**

A. ...
§ 3 ...
§ 4 ...
B. ...
§ 5 ...
§ 6 ...
§ 7 ...
§ 8 ...
C. ...
§§ 9 bis 13 ...
§ 14 ...
§ 14a UV-Bestrahlung von Badewasser
§§ 15 bis 21 ...
§ 22 ...
§ 23 ...
§ 24 ...
§ 25

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
§ 29		§§ 26 bis 28	
§ 30		§ 29	
	D. ...	§ 30	D. ...
§ 31	...	§ 31	...
§ 32		§ 32	
§ 33		§ 33	
§§ 34 und 35		§§ 34 und 35	
§ 36		§ 36	
§ 37		§ 37	
§ 38		§ 38	
§§ 39 und 40	E. ...	§§ 39 und 40	E. ...
§ 41	...	§ 41	...
§§ 42 und 43	F. ...	§§ 42 und 43	F. ...
§ 44	...	§ 44	...
§ 45		§ 45	
	3. Abschnitt	§ 45a	Vorübergehende Stilllegung
	Warmsprudelwannen (Whirlwannen)		3. Abschnitt
§ 46	A. Allgemeine Anforderungen an Warmsprudelwannen (Whirlwannen)	§ 46	Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
	B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Warmsprudelwannen (Whirlwannen)		A. Allgemeine Anforderungen an Warmsprudelwannen
§ 47	...	§ 47	B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Warmsprudelwannen
§ 48		§ 48	...
§ 49		§ 49	
§ 50	Zusatzstoffe zum Badewasser	§ 50	Zusatzstoffe zum Wannenwasser
	C. Desinfektion und hygienisch-technische Betriebsführung von Warmsprudelwannen (Whirlwannen)		C. Desinfektion und hygienisch-technische Betriebsführung von Warmsprudelwannen
§ 51	...	§ 51	...
§ 52		§ 52	
§ 53		§ 53	
§ 54		§ 54	
§ 55	D. Innerbetriebliche Kontrolle von Warmsprudelwannen (Whirlwannen)	§ 55	D. Innerbetriebliche Kontrolle von Warmsprudelwannen

Geltende Fassung	
§ 56	...
§§ 57 und 58	E. ...
§ 59	...
§ 60	
4. Abschnitt	
Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder	
§§ 61 bis 64	A. bis C. ...
§ 65	
§ 66	
5. Abschnitt	
Bäder an Oberflächengewässern	
§ 67	A. und B. ...
§ 68	
6. Abschnitt	
Kleinbadeteiche	
	A. ...
§ 69	Kleinbadeteiche
§ 70	Badebereich und Regenerationsbereich
§ 71	...
§ 72	
§ 73	
§ 74	
§ 75	
§ 76	Wasservögel, Fische
	B. ...
§ 77	Füllwasser
§ 78	Speisung aus Brunnen oder Quellen
§ 79	...
§ 80	
§ 81	
	C. ...
§ 82	...
	D. ...
§ 83	...

Vorgeschlagene Fassung	
§ 56	...
§§ 57 und 58	E. ...
§ 59	...
§ 60	
4. Abschnitt	
Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder	
§§ 61 bis 64	A. bis C. ...
§ 65	
§ 66	
5. Abschnitt	
Bäder an Oberflächengewässern	
§ 67	A. und B. ...
§ 68	
6. Abschnitt	
Kleinbadeteiche	
	A. ...
§ 69	Kleinbadeteiche
§ 70	Regenerationsbereich und Badebereich
§ 71	...
§ 72	
§ 73	
§ 74	
§ 75	
§ 76	Wasservögel, Fische und Haustiere
	B. ...
§ 77	Füllwasser
§ 78	Speisung aus Wasserversorgungsanlagen gemäß Trinkwasserverordnung, Brunnen oder Quellen
§ 79	...
§ 80	
§ 81	
	C. ...
§ 82	...
	D. ...

Geltende Fassung	
§§ 84 und 85	
§ 86	E. ...
§ 87	...
7. Abschnitt	
Allgemeine Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Betriebsführung von Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunananlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen	
§ 88	...
§ 89	
§ 90	
§ 91	
§ 92	
§§ 93 und 94	
§ 95	
§ 96	
8. Abschnitt	
Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 97	...
§ 98	
§ 99	
§ 100	
§ 101	
§ 102	Nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Bäder und Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
§ 103	Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelbäder (Whirl Pools), Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche
§ 104	Bäderhygienerechtlich bewilligte Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
§ 105	Gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
§§ 106 und 107	Inkrafttreten

Vorgeschlagene Fassung	
§ 83	...
§§ 84 und 85	
§ 86	E. ...
§ 87	...
7. Abschnitt	
Allgemeine Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Betriebsführung von Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunananlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen	
§ 88	...
§ 89	
§ 90	
§ 91	
§ 92	
§§ 93 und 94	
§ 95	
§ 96	
8. Abschnitt	
Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 97	...
§ 98	
§ 99	
§ 100	
§ 101	
§ 102	Nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Bäder und Warmsprudelwannen
§ 103	Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelbäder, Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche
§ 104	Bäderhygienerechtlich bewilligte Warmsprudelwannen
§ 105	Gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelwannen
§§ 106 und 107	Inkrafttreten

Anlage 1

Geltende Fassung**Anlage 1**

Analyse- und Prüfverfahren für Wasser von Becken und Warmsprudelwannen
(Whirlwannen)

Anlage 2

...

Anlage 3

...

Anlage 4

...

Anlage 5

Zugelassene Mittel zur pH-Wert-Einstellung

Anlage 6

...

Anlage 7

...

Anlage 8

...

Anlage 9

Anforderungen an den Ortsbefund für wasserhygienische Gutachten gemäß
§ 14 Abs. 2 ff BHygG über die Beschaffenheit des Wassers von
Warmsprudelwannen (Whirlwannen)

Anlage 10

[...]

Vorgeschlagene Fassung

Analyse- und Prüfverfahren für Wasser von Becken und Warmsprudelwannen

Anlage 2

...

Anlage 3

...

Anlage 4

...

Anlage 5

Zugelassene Mittel zur Einstellung des pH-Wertes und der Säurekapazität

Anlage 6

...

Anlage 7

...

Anlage 8

...

Anlage 9

Anforderungen an den Ortsbefund für wasserhygienische Gutachten gemäß
§ 14 Abs. 2 ff BHygG über die Beschaffenheit des Wassers von
Warmsprudelwannen

Anlage 10

[...]

Anlage 11

Verfahren zur Bestimmung der Formaldehydabgabe bei Hölzern

Anlage 12

Zugelassene Mittel zur Aufsalzung bei Salzwasserbecken

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Text****Text****1. Abschnitt
Allgemeines****1. Abschnitt
Allgemeines****Anwendungsbereich****Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verordnung ist, soweit die Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmen, auf Bäder, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Bäder an Oberflächengewässern und Kleinbadeteiche anzuwenden.

§ 1. (1) Diese Verordnung ist, soweit die Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmen, auf Bäder, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Bäder an Oberflächengewässern und Kleinbadeteiche anzuwenden.

(2) ...

(2) ...

(3) Diese Verordnung ist - mit Ausnahme der §§ 44 und 86 und der sinnngemäßen Anwendung der §§ 45, 60 und 66 im Rahmen der sanitären Aufsicht - auf Becken und Warmsprudelwannen (Whirlwannen), die mit Wasser aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen befüllt und in Einrichtungen auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten betrieben werden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass Abweichungen gegenüber dieser Verordnung zulässig sind, sofern sie durch die natürliche Beschaffenheit des ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommens bedingt sind und das Badewasser eine Beschaffenheit aufweist, dass keine Gefährdung der Gesundheit der Badenden, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu erwarten ist.

(3) Diese Verordnung ist - mit Ausnahme der §§ 44 und 86 und der sinnngemäßen Anwendung der §§ 45, 60 und 66 im Rahmen der sanitären Aufsicht - auf Becken und Warmsprudelwannen, die mit Wasser aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen befüllt und in Einrichtungen auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten betrieben werden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass Abweichungen gegenüber dieser Verordnung zulässig sind, sofern sie durch die natürliche Beschaffenheit des ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommens bedingt sind und das Badewasser eine Beschaffenheit aufweist, dass keine Gefährdung der Gesundheit der Badenden, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu erwarten ist.

(4) Diese Verordnung ist auf Bäder, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder und Kleinbadeteiche nicht anzuwenden, die dazu bestimmt sind, im Rahmen einer Wohnanlage mit weniger als sechs Wohneinheiten gemeinschaftlich betrieben zu werden.

(4) Diese Verordnung ist auf Bäder, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche, die im Rahmen einer Wohnanlage mit weniger als sechs Wohneinheiten gemeinschaftlich betrieben werden, nicht anzuwenden.

Begriffsbestimmungen**Begriffsbestimmungen**

§ 2. ...

§ 2. ...

4. ...

4. ...

b) Hallenbecken: Becken, das sich in einem Gebäude befindet;

b) Hallenbecken: Becken, das sich in einem Gebäude befindet;

c) Kombiniertes Frei- und Hallenbecken: Becken mit einem Beckenteil

Geltende Fassung

- c) Kinderplanschbecken: Becken oder Beckenteile, die vor allem zur Nutzung durch Kinder vorgesehen sind und eine Wassertiefe von $\leq 0,4$ m aufweisen;
- d) Mehrzweckbecken: Becken, in denen Wassertiefen **bis** 1,35 m als auch **über** 1,35 m vorhanden sind;
- e) Landebecken für Wasserrutschen: eigenständige Becken, in welchen eine oder mehrere Wasserrutschen enden, auch wenn sie als flache Auslaufbereiche ausgeführt sind;
- f) Salzwasserbecken: Becken mit Beckenwasser, das Natriumchlorid in einer Konzentration von mehr als 1 g/l aufweist;
- g) Tauchbecken: Becken mit einer Wassertemperatur $\leq 20^\circ \text{C}$, das zur Abkühlung dient;
- h) Variobecken: Becken mit höhenverstellbarem Zwischenboden, durch den die Wassertiefe ganz oder in Teilbereichen je nach Nutzung variiert werden kann;
- i) Warmbecken: Becken mit einer Beckenwassertemperatur $> 32^\circ \text{C}$;
- j) Warmsprudelbecken (Whirl Pools): Warmbecken, bei welchen in einem wesentlichen Teil des Beckenkörpers mittels Düsen Luft oder ein Luft-Wasser-Gemisch eingepresst wird;
- k) Watbecken, Tretbecken, Durchschreitebecken: Becken mit einer Wassertiefe von **maximal** 0,6 m, vornehmlich zum Benetzen und/oder Reinigen der Füße;
- l) Wellenbecken: Becken mit Einrichtungen zur Wellenerzeugung;
- m) Therapiebecken: Becken, die in einer Einrichtung auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten betrieben und für medizinisch-therapeutische Zwecke verwendet werden;
- n) künstliche Bachläufe: sind Becken, bei denen ein Niveauunterschied zwischen den Zuläufen und den Abläufen besteht, sodass sie überwiegend Fließstrecken mit turbulenter Wasserströmung aufweisen. Aufgrund des Niveauunterschieds zwischen den Zuläufen und den Abläufen läuft das Badewasser bei Stillstand des Zuflusses vollständig aus;

Vorgeschlagene Fassung

im Freien und einem Beckenteil in einem Gebäude;

- d) Kinderplanschbecken: Becken oder Beckenteile, die vor allem zur Nutzung durch Kinder vorgesehen sind und eine Wassertiefe von $\leq 0,4$ m aufweisen;
- e) Mehrzweckbecken: Becken, in denen Wassertiefen $\leq 1,35$ m als auch $> 1,35$ m vorhanden sind;
- f) Landebecken für Wasserrutschen: eigenständige Becken, in welchen eine oder mehrere Wasserrutschen enden, auch wenn sie als flache Auslaufbereiche ausgeführt sind;
- g) Salzwasserbecken: Becken mit Beckenwasser, das Natriumchlorid in einer Konzentration von mehr als 1 g/l aufweist;
- h) Tauchbecken: Becken mit einer Wassertemperatur $\leq 20^\circ \text{C}$, das zur Abkühlung dient;
- i) Variobecken: Becken mit höhenverstellbarem Zwischenboden, durch den die Wassertiefe ganz oder in Teilbereichen je nach Nutzung variiert werden kann;
- j) Warmbecken: Becken mit einer Beckenwassertemperatur $> 32^\circ \text{C}$;
- k) Warmsprudelbecken (Whirl Pools): Warmbecken, bei welchen in einem wesentlichen Teil des Beckenkörpers mittels Düsen Luft oder ein Luft-Wasser-Gemisch eingepresst wird;
- l) Watbecken, Tretbecken, Durchschreitebecken: Becken mit einer Wassertiefe von $\leq 0,6$ m, vornehmlich zum Benetzen und/oder Reinigen der Füße;
- m) Wellenbecken: Becken mit Einrichtungen zur Wellenerzeugung;
- n) Therapiebecken: Becken, die in einer Einrichtung auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten betrieben und für medizinisch-therapeutische Zwecke verwendet werden;
- o) künstliche Bachläufe: sind Becken, bei denen ein Niveauunterschied zwischen den Zuläufen und den Abläufen besteht, sodass sie überwiegend Fließstrecken mit turbulenter Wasserströmung aufweisen. Aufgrund des Niveauunterschieds zwischen den Zuläufen und den Abläufen läuft das Badewasser bei Stillstand des Zuflusses vollständig aus;

Geltende Fassung

5. ...
- c) Kleinräumige Attraktionen: Attraktionen, die überwiegend für die Benutzung durch eine Person vorgesehen sind, wie Nackenduschen, Schwallduschen, Geysire, Massagedüsen, aber auch Wasserrutschen mit einer Starthöhe **von bis zu** 2 m;
 - d) Großräumige Attraktionen: Attraktionen, die die Qualität des Beckenwassers stark beeinflussen, wie Wasserrutschen mit einer Starthöhe **über** 2 m, Strömungskanäle, Wellenanlagen;
6. Kleinbadeteiche: Künstlich angelegte, gegenüber dem Grundwasser abgedichtete, mit oder ohne technische(n) Einrichtungen versehene Teiche, deren Oberfläche **kleiner als** 1,5 ha ist und welche zum Baden bestimmt sind;
7. bis 9. ...
10. Badewasser: **das** in der Badeanlage zirkulierende Wasser;
11. bis 18. ...
19. Betriebszeit für Becken: Zeitraum, in dem Becken, ausgenommen Warmsprudelbecken (**Whirl Pools**) mit ausgelagertem Wasservolumen, und Filter mit Wasser gefüllt sind und die Aufbereitungsanlage in Betrieb ist;
20. bis 22. ...
23. Warmsprudelwannen (Whirlwannen): mit einer Wasser **und/oder Luft** umwälzenden Einrichtung **ausgestattete Wannen**, die in Betrieb ein Wasservolumen von mehr als 30 Liter aufweisen und zur Teil- und/oder Ganzkörperanwendung bestimmt sind;
24. Sachverständige der Hygiene: Institutionen und Personen gemäß § 14 Abs. 3 BHygG;

Vorgeschlagene Fassung

5. ...
- c) Kleinräumige Attraktionen: Attraktionen, die überwiegend für die Benutzung durch eine Person vorgesehen sind, wie Nackenduschen, Schwallduschen, Geysire, Massagedüsen, aber auch Wasserrutschen mit einer Starthöhe **≤** 2 m;
 - d) Großräumige Attraktionen: Attraktionen, die die Qualität des Beckenwassers stark beeinflussen, wie Wasserrutschen mit einer Starthöhe **≥** 2 m, Strömungskanäle, Wellenanlagen;
6. Kleinbadeteiche: Künstlich angelegte, gegenüber dem Grundwasser abgedichtete, mit oder ohne technische(n) Einrichtungen versehene Teiche, deren Oberfläche **<** 1,5 ha ist und welche zum Baden bestimmt sind;
7. bis 9. ...
10. Badewasser: **bei Becken das** in der Badeanlage zirkulierende Wasser; **bei Kleinbadeteichen das im Badebereich befindliche Wasser;**
11. bis 18. ...
19. Betriebszeit für Becken: Zeitraum, in dem Becken, ausgenommen Warmsprudelbecken mit ausgelagertem Wasservolumen, und Filter mit Wasser gefüllt sind und die Aufbereitungsanlage in Betrieb ist;
20. bis 22. ...
23. Warmsprudelwannen (Whirlwannen): **Wannen** mit einer Wasser umwälzenden **und/oder Luft einblasenden** Einrichtung, die in Betrieb ein Wasservolumen von mehr als 30 Liter aufweisen und zur Teil- und/oder Ganzkörperanwendung bestimmt sind; **das Füllvolumen (Wassermenge, die sich in der Warmsprudelwanne befindet, bis das Wasser beginnt, über den Überlauf abzufließen) darf ≤ 300 Liter aufweisen, widrigenfalls eine Ausführung als Warmsprudelbecken erforderlich ist;**
24. Sachverständige der Hygiene: Institutionen und Personen gemäß § 14 Abs. 3 BHygG;
25. **UV-Geräte: Geräte zur photochemischen Behandlung von Badewasser unter Anwendung von polychromatischer UV-Strahlung;**
26. **Minimale Fluenz: Betriebszustand mit maximalem Durchfluss, minimaler Strahlungsleistung und einer minimalen Transmission des zu**

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

behandelnden Wassers;

27. Maximale Fluenz: Betriebszustand mit minimalem Durchfluss, maximaler Strahlungsleistung und einer maximalen Transmission des zu behandelnden Wassers;

28. Berechtigte Person: Personen bzw. Unternehmen, die die fachlich erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Prüfung und Überwachung der jeweiligen Anlage besitzen; dies können insbesondere technische Büros, Ziviltechniker und akkreditierte Stellen einschlägiger Fachgebiete, gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Schwimmbadtechnik sein.

2. Abschnitt Becken

2. Abschnitt Becken

A. Allgemeine Anforderungen an Becken

A. Allgemeine Anforderungen an Becken

Beschaffenheit von Beckenwänden und -böden

Beschaffenheit von Beckenwänden und -böden

§ 3. Becken müssen über Wände und Böden verfügen, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind und die Vermehrung von Mikroorganismen nicht begünstigen. Im Bereich mit einer Wassertiefe **bis** 1,35 m müssen Beckenböden darüber hinaus rutschhemmend beschaffen sein.

§ 3. Becken müssen über Wände und Böden verfügen, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind und die Vermehrung von Mikroorganismen nicht begünstigen. Im Bereich mit einer Wassertiefe **≤** 1,35 m müssen Beckenböden darüber hinaus rutschhemmend beschaffen sein.

Beckendurchströmung

Beckendurchströmung

§ 4. (1) ...

§ 4. (1) ...

(2) Für die Reinigung oberflächennaher Bereiche sind 100% des Förderstroms kontinuierlich und gleichmäßig, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, über eine allseitige Überlaufkante abzuführen, die auch Nischen, Grotten **und Einstiege** einschließt.

(2) Für die Reinigung oberflächennaher Bereiche sind 100% des Förderstroms kontinuierlich und gleichmäßig, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, über eine allseitige Überlaufkante abzuführen, die auch Nischen **und** Grotten einschließt.

(3) ...

(3) ...

3. Wänden von Einbauten in Becken, sofern die Gesamtlänge der wasserberührenden Seiten dieser Einbauten nicht mehr als 20% der allseitigen Überlaufkante beträgt und die Flächen dieser Einbauten leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind,

3. **Beckenwänden und** Wänden von Einbauten in Becken, sofern die Gesamtlänge der wasserberührenden Seiten dieser Einbauten **und** **Beckenwände** nicht mehr als 20% der allseitigen Überlaufkante beträgt und die Flächen dieser Einbauten leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. **Der Anteil der Unterbrechung bei Beckenwänden darf jedenfalls**

Geltende Fassung

4. und 5. ...

(4) und (5) ...

B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Becken

Füllwasser

§ 5. (1) ...

- a) **Koloniebildende Einheiten** bei 37° C Bebrütungstemperatur: die **Konzentration** darf 100 in 1 ml nicht überschreiten,

b) Escherichia coli: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,

c) Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,

d) Pseudomonas aeruginosa: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein und

e) Legionellen: dürfen in 100 ml nicht **nachweisbar sein**; eine Untersuchung darauf ist nur dann durchzuführen, wenn die Füllwassertemperatur gemessen an der Übernahmestelle über 20° C liegt.

2. ...

- bb) der Kaliumpermanganatverbrauch (KMnO₄) 11 mg/l **nicht überschreitet** oder der TOC **bei einem Chloridgehalt von mehr als 500 mg/l einen Wert von 2,0 mg/l** nicht überschreitet,

b) ...

(2) und (3) ...

Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung

§ 6. (1) Das über die Wasseraufbereitungsanlage geförderte Wasser muss nach Filtration **und** vor Chlordosierung folgenden Anforderungen entsprechen:

1. In bakteriologischer Hinsicht:

- a) Pseudomonas aeruginosa: **darf** in 100 ml nicht nachweisbar sein,

Vorgeschlagene Fassung

10% des Gesamtumfanges nicht überschreiten, wobei jede Seite zumindest zu 50% mit einer Überlaufkante ausgestattet sein muss,

4. und 5. ...

(4) und (5) ...

B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Becken

Füllwasser

§ 5. (1) ...

- a) **Koloniezahl** bei 37° C Bebrütungstemperatur: die **Anzahl an koloniebildenden Einheiten (KBE)** darf 100 in 1 ml nicht überschreiten,

b) intestinale Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,

c) Pseudomonas aeruginosa: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein, und

d) Legionellen, differenziert nach Legionella pneumophila Serogruppe 1, Legionella pneumophila anderer Serogruppen als 1 und Legionella non-pneumophila: dürfen **jeweils 10 KBE** in 100 ml nicht **überschreiten**; eine Untersuchung darauf ist nur dann durchzuführen, wenn die Füllwassertemperatur gemessen an der Übernahmestelle **nach Erreichen der Temperaturkonstanz** über 20° C liegt.

2. ...

- bb) der Kaliumpermanganatverbrauch (KMnO₄) 11 mg/l oder der TOC **3,5 mg/l** nicht überschreitet,

b) ...

(2) und (3) ...

Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung

§ 6. Das über die Wasseraufbereitungsanlage geförderte Wasser muss nach Filtration, vor Chlordosierung, **pH-Korrektur und einer allfälligen UV-Bestrahlung** folgenden Anforderungen entsprechen:

1. In bakteriologischer Hinsicht:

- a) Pseudomonas aeruginosa: **sollte** in 100 ml nicht nachweisbar sein; **bei**

Geltende Fassung

- b) Legionellen: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein; eine Untersuchung darauf ist durchzuführen, wenn die Temperatur des Beckenwassers über 30° C liegt oder die Temperatur des Beckenwassers über 25° C liegt und zusätzlich aerosolbildende Attraktionen wie Luftsprudler, Wasserfälle, Geysire, Fontänen, Nackenduschen oder dergleichen im Becken vorhanden sind.

2. In chemisch-physikalischer Hinsicht:

- a) der Kaliumpermanganatverbrauch (KMnO₄) darf einen Wert von 7 mg/l oder der TOC bei einem Chloridgehalt von mehr als 500 mg/l einen Wert von 1,3 mg/l nicht überschreiten,
- b) die Konzentration an Ozon darf, gemessen nach dem Aktivkohlefilter, 0,05 mg/l nicht überschreiten

(2) Die Verwendung von Sonnenkollektoren ist nur mittels getrenntem Kreislauf zulässig.

Beckenwasser

§ 7. (1) ...

- a) Koloniebildende Einheiten: bei 37° C Bebrütungstemperatur: die Konzentration darf 100 in 1 ml nicht überschreiten, b) *Escherichia coli*: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,
- c) Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,
- d) *Pseudomonas aeruginosa*: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein und
- e) Legionellen: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein; eine Untersuchung darauf ist durchzuführen, wenn die Temperatur des Beckenwassers über 30° C liegt oder die Temperatur des Beckenwassers über 25° C liegt und zusätzlich aerosolbildende Attraktionen wie Luftsprudler, Wasserfälle, Geysire, Fontänen, Nackenduschen oder dergleichen im Becken vorhanden sind.

2. ...

- a) der Kaliumpermanganatverbrauch (KMnO₄) darf einen Wert von 11 mg/l oder der TOC bei einem Chloridgehalt von mehr als 500 mg/l

Vorgeschlagene Fassung

Nachweis von *Pseudomonas aeruginosa* ist gemäß § 43 Abs. 6 vorzugehen,

- b) Legionellen, differenziert nach *Legionella pneumophila* Serogruppe 1, *Legionella pneumophila* anderer Serogruppen als 1 und *Legionella non-pneumophila*: sollten jeweils 10 KBE in 100 ml nicht überschreiten; bei Überschreiten einer Koloniezahl von 10 KBE in 100 ml ist gemäß § 43 Abs. 6 vorzugehen..

2. In chemisch-physikalischer Hinsicht:

- a) die Konzentration an Ozon darf, gemessen nach dem Aktivkohlefilter, 0,05 mg/l nicht überschreiten,
- b) die Transmission darf bei Anwendung von UV-Strahlung einen Wert von 60%T100 (254nm) nicht unterschreiten.

Beckenwasser

§ 7. (1) ...

- a) Koloniezahl bei 37° C Bebrütungstemperatur: die Anzahl an koloniebildenden Einheiten (KBE) darf 100 in 1 ml nicht überschreiten,
- b) intestinale Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,
- c) *Pseudomonas aeruginosa*: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein und
- d) Legionellen, differenziert nach *Legionella pneumophila* Serogruppe 1, *Legionella pneumophila* anderer Serogruppen als 1 und *Legionella non-pneumophila*: sollten jeweils in 100 ml nicht nachweisbar sein, dürfen aber 10 KBE in 100 ml nicht überschreiten; bei Nachweis von Legionellen ist gemäß § 43 Abs. 7 vorzugehen.

2. ...

- a) der Kaliumpermanganatverbrauch (KMnO₄) darf einen Wert von 11,0 mg/l oder der TOC einen Wert von 3,5 mg/l nicht überschreiten,

Geltende Fassung

- einen Wert von 2,0 mg/l nicht überschreiten,
- b) der pH-Wert darf nicht weniger als 6,5 und nicht mehr als 7,8, in Warmsprudelbecken (Whirl Pools) nicht weniger als 6,5 und nicht mehr als 7,4 betragen,
- c) ...
- aa) muss in allen Beckenteilen
- im pH-Bereich bis 7,4 mindestens 0,3 mg/l, in Warmsprudelbecken (Whirl Pools) mindestens 0,6 mg/l betragen,
 - im pH-Bereich 7,4 bis 7,8 mindestens 0,5 mg/l betragen,
- bb) muss in Tauch-, Wat-, Tret- und Durchschreitebecken mindestens 0,6 mg/l betragen und
- cc) darf in Hallenbädern 1,2 mg/l und in künstlichen Freibädern und Tauch-, Wat-, Tret- und Durchschreitebecken 2,0 mg/l nicht überschreiten,
- d) und e) ...
- f) der Gehalt an Nitrat^{en} darf nicht mehr als 30 mg/l über dem Wert des Füllwassers (§ 5) liegen,
- g) ...
- h) der Gehalt an Chlorid^{en} darf
- aa) in Hallenbecken beim Verfahren gemäß § 14 Z 1 nicht mehr als 200 mg/l, bei den Verfahren gemäß § 14 Z 2 und Z 3 nicht mehr als 300 mg/l,
- bb) in Freibecken nicht mehr als 350 mg/l,
- cc) in Warmsprudelbecken (Whirl Pools) nicht mehr als 100 mg/l (in Warmsprudelbecken, die über einen gemeinsamen Wasseraufbereitungskreislauf mit einem Hallen- oder Freibecken betrieben werden, gilt der jeweilige Höchstwert gemäß aa) oder

Vorgeschlagene Fassung

- b) der pH-Wert darf bei Becken mit Aufbereitungsverfahren gemäß § 14 nicht $\leq$ 6,5 und nicht $\geq$ 7,8, in Warmsprudelbecken nicht $\leq$ 6,5 und nicht $\geq$ 7,4 betragen,
- c) ...
- aa) muss in allen Beckenteilen
- im pH-Bereich bis 7,4 $\geq$ 0,3 mg/l, in Warmsprudelbecken, Tauch-, Wat-, Tret- und Durchschreitebecken mit Aufbereitungsverfahren gemäß § 14 $\geq$ 0,6 mg/l betragen,
 - im pH-Bereich von 7,4 bis 7,8 $\geq$ 0,5 mg/l betragen,
- bb) muss in Tauch-, Wat-, Tret- und Durchschreitebecken im Durchlaufbetrieb $\geq$ 0,8 mg/l betragen,
- cc) darf in Hallenbädern 1,2 mg/l, in künstlichen Freibädern und in Tauch-, Wat-, Tret- und Durchschreitebecken mit Aufbereitungsverfahren gemäß § 14 2,0 mg/l nicht überschreiten und
- dd) darf in Tauch-, Wat-, Tret- und Durchschreitebecken im Durchlaufbetrieb 4,0 mg/l nicht überschreiten,
- d) und e) ...
- f) der Gehalt an Nitrat darf nicht mehr als 30 mg/l über dem Wert des Füllwassers (§ 5) liegen,
- g) ...
- h) der Gehalt an Chlorid darf
- aa) in Hallenbecken beim Verfahren gemäß § 14 Z 1 nicht mehr als 200 mg/l, bei den Verfahren gemäß § 14 Z 2 und Z 3 nicht mehr als 300 mg/l,
- bb) in künstlichen Freibädern, kombinierten Frei- und Hallenbecken sowie Hallenbecken, die über einen gemeinsamen Wasseraufbereitungskreislauf mit einem Freibecken betrieben werden, nicht mehr als 350 mg/l,

Geltende Fassung**bb))**

über dem Wert des Füllwassers (§ 5) liegen,

dd) in Salzwasserbecken nicht mehr als 24,3 g/l (entspricht einer Konzentration an Natriumchlorid von **maximal** 40 g/l) betragen. Auf Grund der verwendeten Salzqualität muss sichergestellt sein, dass bei der Endkonzentration im Beckenwasser keine Beeinträchtigung der Aufbereitung und Desinfektion eintreten kann und keine Stoffe in Konzentrationen vorhanden sind, die die Gesundheit der Badegäste beeinträchtigen können,

i) ...

j) ...

aa) bei den Verfahren gemäß § 14 Z 1 und 2 **mindestens** 700 mV betragen; bei Füllwasser aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen und Salzwasserbecken, die bromid- oder jodidhaltig sind oder mehr als 5 000 mg/l Chlorid enthalten, gelten diese Werte nicht; hier sind experimentell jene Werte zu bestimmen, die eine vergleichbare Desinfektionsleistung sicherstellen,

bb) beim Verfahren gemäß § 14 Z 3 **mindestens** 720 mV betragen.

3. ...

(2) ...

C. Wasseraufbereitungsanlagen und Aufbereitungsverfahren bei Becken

Wasseraufbereitungsanlagen

§ 9. (1) ...

(2) ...

§ 12. Zur Messung und Regelung der Konzentration an freiem Chlor muss für jedes Becken zumindest ein Mess- und Regelgerät betrieben werden. Ausgenommen davon sind im Durchlaufbetrieb betriebene Tauchbecken, Wat-Tret- und Durchschreitebecken.

Vorgeschlagene Fassung

über dem Wert des Füllwassers (§ 5) liegen,

cc) in Salzwasserbecken nicht mehr als 24,3 g/l (entspricht einer Konzentration an Natriumchlorid von **≤** 40 g/l) betragen. Auf Grund der verwendeten Salzqualität muss sichergestellt sein, dass bei der Endkonzentration im Beckenwasser keine Beeinträchtigung der Aufbereitung und Desinfektion eintreten kann und keine Stoffe in Konzentrationen vorhanden sind, die die Gesundheit der Badegäste beeinträchtigen können,

i) ...

j) ...

aa) bei den Verfahren gemäß § 14 Z 1 und 2 **≥** 700 mV betragen; bei Füllwasser aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen und Salzwasserbecken, die bromid- oder jodidhaltig sind oder mehr als 5 000 mg/l Chlorid enthalten, gelten diese Werte nicht; hier sind experimentell jene Werte zu bestimmen, die eine vergleichbare Desinfektionsleistung sicherstellen,

bb) beim Verfahren gemäß § 14 Z 3 **≥** 720 mV betragen.

3. ...

(2) ...

C. Wasseraufbereitungsanlagen und Aufbereitungsverfahren bei Becken

Wasseraufbereitungsanlagen

§ 9. (1) ...

(2) ...

(3) Die Verwendung von Sonnenkollektoren ist nur mittels getrennten Kreislaufs zulässig.

§ 12. Zur Messung und Regelung der Konzentration an freiem Chlor muss für jedes Becken **und jeden Beckenteil, für den gemäß § 19 Abs. 2 eine gesonderte Zuführung erforderlich ist,** zumindest ein Mess- und Regelgerät betrieben werden. Ausgenommen davon sind im Durchlaufbetrieb betriebene Tauchbecken,

Geltende Fassung

§ 13. Zur Messung und Regelung des pH-Wertes muss für jeden Aufbereitungskreislauf zumindest ein Mess- und Regelgerät betrieben werden.

Zugelassene Aufbereitungsverfahren

§ 14. ...

Berechnung der Förderströme

§ 15. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Wat- Tret- und Durchschreitebecken.

§ 13. Zur Messung und Regelung des pH-Wertes muss für jeden Aufbereitungskreislauf zumindest ein Mess- und Regelgerät betrieben werden. **In jedem Aufbereitungskreislauf muss zumindest eine kontinuierliche Messung der Redoxspannung vorhanden sein.**

Zugelassene Aufbereitungsverfahren

§ 14. ...

UV-Bestrahlung von Badewasser

§ 14a. Ergänzend zu den Aufbereitungsverfahren gemäß § 14 dürfen UV-Geräte eingesetzt werden, sofern sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- 1. Das UV-Geräte muss nach Filter und vor Chlordosierung und pH-Korrektur installiert werden und mit einer Einrichtung zur Reinigung der Lampenhüllrohre, die automatisiert und regelmäßig zu erfolgen hat, ausgestattet sein.**
- 2. Der gesamte Volumenstrom ist über das UV-Gerät zu führen.**
- 3. Bestrahlungskammern müssen vom Wasser gleichmäßig über den gesamten Querschnitt durchströmt werden und für die Wartung und den Wechsel der Lampen leicht zugänglich sein.**
- 4. Bei der Steuereinheit des UV-Gerätes muss eine einfache Ablesbarkeit der Betriebsdaten gewährleistet sein.**
- 5. Es dürfen ausschließlich Quecksilberdampf-Mitteldrucklampen zum Einsatz kommen.**
- 6. Es ist sicherzustellen, dass eine Fluenz von 400 J/m² nicht unter- und eine Fluenz von 800 J/m² nicht überschritten wird.**
- 7. Durch die Verriegelung der Steuerung des UV-Gerätes mit der Badewasseraufbereitung ist sicherzustellen, dass beim Abschalten der Umwälzung, bei Unterschreiten des minimalen Durchflusses oder bei reduziertem Förderstrom (z.B. Nachtabsenkung, Störung) auch die Leistung des UV-Gerätes entsprechend reduziert oder das UV-Gerät ausgeschaltet wird.**

Berechnung der Förderströme

§ 15. (1) und (2) ...

Geltende Fassung

(3) Der Belastungsfaktor f hängt von der Wassertiefe des Beckens ab und beträgt

1. bei einer Wassertiefe **bis** 1,35 m: $f = 3$;
2. bei einer Wassertiefe **über** 1,35 m: $f = 5$.

(4) und (5) ...

§ 16. Bei Variobecken ist der Förderstrom nach der Formel für eine Wassertiefe **bis** 1,35 m zu berechnen.

§ 17. Bei Kinderplanschbecken ist der Förderstrom nach der Formel für eine Wassertiefe **bis** 1,35 m zu berechnen. Eine dreimalige Umwälzung des gesamten Beckeninhalts pro Stunde darf jedoch nicht unterschritten werden.

§ 18. (1) ...

(2) Ergibt sich aus der Berechnung des Förderstroms für ein Warmbecken mit einer Wasserfläche **größer als** 40 m² eine Umwälzzeit von mehr als zwei Stunden, so darf dennoch eine Umwälzzeit von zwei Stunden nicht überschritten werden.

(3) Ergibt sich aus der Berechnung des Förderstromes für ein Warmbecken mit einer Wasserfläche **kleiner gleich** 40 m² eine Umwälzzeit von mehr als einer Stunde, so darf dennoch eine Umwälzzeit von einer Stunde nicht überschritten werden.

§ 19. (1) Bei Mehrzweckbecken ist der Förderstrom für jeden Becken**abschnitt** gesondert zu berechnen. Die Wasseraufbereitungsanlage für solche Becken ist für die Summe aller Förderströme auszulegen. Die errechneten Förderströme sind dem jeweiligen Bereich entsprechend zuzuführen.

(2) Bei Mehrzweckbecken **darf die gesonderte** Zuführung **entfallen**, wenn

1. der Flächenbereich mit einer Wassertiefe $\leq 1,35$ m einen Anteil von 20% der Gesamtwasserfläche nicht überschreitet;
2. der Flächenbereich mit einer Wassertiefe von $> 1,35$ m einen Anteil von 20% der Gesamtwasserfläche nicht überschreitet und der Förderstrom Q_A für eine Wassertiefe **kleiner gleich** 1,35 m zur Anwendung kommt

Vorgeschlagene Fassung

(3) Der Belastungsfaktor f hängt von der Wassertiefe des Beckens ab und beträgt

1. bei einer Wassertiefe **$\leq$** 1,35 m: $f = 3$;
2. bei einer Wassertiefe **$>$** 1,35 m: $f = 5$.

(4) und (5) ...

§ 16. Bei Variobecken ist der Förderstrom nach der Formel für eine Wassertiefe **$\leq$** 1,35 m zu berechnen.

§ 17. Bei Kinderplanschbecken ist der Förderstrom nach der Formel für eine Wassertiefe **$\leq$** 1,35 m zu berechnen. Eine dreimalige Umwälzung des gesamten Beckeninhalts pro Stunde darf jedoch nicht unterschritten werden.

§ 18. (1) ...

(2) Ergibt sich aus der Berechnung des Förderstroms für ein Warmbecken mit einer Wasserfläche **$>$** 40 m² eine Umwälzzeit von mehr als zwei Stunden, so darf dennoch eine Umwälzzeit von zwei Stunden nicht überschritten werden.

(3) Ergibt sich aus der Berechnung des Förderstromes für ein Warmbecken mit einer Wasserfläche **$\leq$** 40 m² eine Umwälzzeit von mehr als einer Stunde, so darf dennoch eine Umwälzzeit von einer Stunde nicht überschritten werden.

§ 19. (1) Bei Mehrzweckbecken **und kombinierten Hallen- und Freibecken** ist der Förderstrom für jeden Becken**teil** gesondert zu berechnen. Die Wasseraufbereitungsanlage für solche Becken ist für die Summe aller Förderströme auszulegen. Die errechneten Förderströme sind dem jeweiligen Bereich entsprechend zuzuführen.

(2) Bei Mehrzweckbecken **und kombinierten Hallen- und Freibecken** **kann eine gemeinsame** Zuführung **des errechneten Förderstroms erfolgen**, wenn

1. der Flächenbereich mit einer Wassertiefe $\leq 1,35$ m einen Anteil von 20% der Gesamtwasserfläche nicht überschreitet;
2. der Flächenbereich mit einer Wassertiefe von $> 1,35$ m einen Anteil von 20% der Gesamtwasserfläche nicht überschreitet und der Förderstrom Q_A für eine Wassertiefe **$\leq$** 1,35 m zur Anwendung kommt;
3. **bei einem kombinierten Frei- und Hallenbecken der kleinere Beckenteil eine Wasserfläche $\leq 20\%$ der gesamten Wasserfläche aufweist.**

Geltende Fassung

(3) ...

§ 20. (1) ...

1. beim Aufbereitungsverfahren gemäß § 14 Z 1 **und** 2 lit. b und 3 nach der Formel:

[...]

2. ...

[...]

(2) ...

- (3) Der Förderstrom **des** Therapiebeckens **hat mindestens** 16 m³/h **zu** betragen.

§ 21. (1) Bei Warmsprudelbecken (**Whirl Pools**) ist der Förderstrom wie folgt zu berechnen:

$$Q_G = N \times 5$$

[...]

- (2) Der Berechnung der Anzahl der Benutzerplätze sind **80 cm** Platzbreite pro Person zugrunde zu legen.

(3) und (4) ...

(5) Das von den Badegästen verdrängte Beckenwasser muss aus dem Wasserkreislauf abgeführt und durch Füllwasser ersetzt werden.

(6) Wird die Wasseraufbereitung von Warmsprudelbecken (**Whirl Pools**) und anderen Becken kombiniert, so hat die Filterfläche der Aufbereitungsanlage die Summe der sich aus den Gesamtförderströmen je Becken in Verbindung mit den zulässigen Filtergeschwindigkeiten (Einschichtfilter gemäß § 27, Mehrschichtfilter gemäß § 28) ergebenden Filterfläche zu betragen. Der Förderstrom der Aufbereitungsanlage ergibt sich aus der Summe der Gesamtförderströme der einzelnen Becken.

(7) Der Förderstrom des Warmsprudelbeckens (Whirl Pools) muss mindestens 16 m³/h betragen.

Vorgeschlagene Fassung

(3) ...

§ 20. (1) ...

1. beim Aufbereitungsverfahren gemäß § 14 Z 1, 2 lit. b und 3 nach der Formel:

[...]

2. ...

[...]

(2) ...

- (3) Der Förderstrom **eines** Therapiebeckens **muss** $\geq$ 16 m³/h betragen.

§ 21. (1) Bei Warmsprudelbecken ist der Förderstrom wie folgt zu berechnen:

$$Q_G = N \times 5$$

[...]

- (2) Der Berechnung der Anzahl der Benutzerplätze sind **0,8 m** Platzbreite pro Person zugrunde zu legen.

(3) und (4) ...

(5) Wird die Wasseraufbereitung von Warmsprudelbecken und anderen Becken kombiniert, so hat die Filterfläche der Aufbereitungsanlage die Summe der sich aus den Gesamtförderströmen je Becken in Verbindung mit den zulässigen Filtergeschwindigkeiten (Einschichtfilter gemäß § 27, Mehrschichtfilter gemäß § 28) ergebenden Filterfläche zu betragen. Der Förderstrom der Aufbereitungsanlage ergibt sich aus der Summe der Gesamtförderströme der einzelnen Becken.

Geltende Fassung

Berechnung der Zuschläge zum Förderstrom

§ 22. (1) und (2) ...

3. bei einer von mehreren Personen gleichzeitig benutzbaren Attraktion ist die Anzahl der Benutzerplätze für die Berechnung des Zuschlags zu berücksichtigen, wobei für die Breite eines Benutzerplatzes **1 m** anzunehmen ist.

(3) bis (5) ...

Wasseraufbereitung bei Tauchbecken

§ 24. (1) Das Beckenwasser von Tauchbecken ist mit einer Wasseraufbereitungsanlage mit einem Aufbereitungsverfahren gemäß § 14 aufzubereiten. Das Wasser von Tauchbecken mit einer Oberfläche **bis zu** 4 m² darf alternativ mit einer Desinfektion gemäß Abs. 2 behandelt werden.

(2) Tauchbecken mit einer Oberfläche **bis zu** 4 m² können mit einer mengenproportionalen Füllwasserchlorung oder mit organischen Chlorprodukten (Chlortabletten) (**Anlage 3** Abschnitt A) betrieben werden.

- (3) Das Tauchbecken muss eine allseitige Überlaufkante besitzen.

Wasseraufbereitung bei Wat-, Tret- und Durchschreitebecken

§ 25. (1) ...

(2) Wird ein Wat-, Tret- und Durchschreitebecken mit mengenproportionaler Füllwasserchlorung oder mit organischen Chlorprodukten (Chlortabletten) betrieben, ist der Füllwasserzusatz so zu bemessen, dass bei einer Wassertemperatur > 20° C ein kompletter Wasseraustausch innerhalb einer Stunde und bei einer Wassertemperatur ≤ 20° C ein kompletter Wasseraustausch innerhalb von zwei Stunden erfolgt. Das Überlaufwasser eines Wat- und Tretbeckens darf einem Ausgleichsbecken zugeführt werden, wenn keine organischen Chlorprodukte (Chlortabletten) eingesetzt werden; das Überlaufwasser eines Durchschreitebeckens ist jedenfalls zu verwerfen. **Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Gehalt an freiem Chlor im Beckenwasser mindestens 0,6 und maximal 2,0 mg/l beträgt.**

Vorgeschlagene Fassung

Berechnung der Zuschläge zum Förderstrom

§ 22. (1) und (2) ...

3. bei einer von mehreren Personen gleichzeitig benutzbaren Attraktion ist die Anzahl der Benutzerplätze für die Berechnung des Zuschlags zu berücksichtigen, wobei für die Breite eines Benutzerplatzes **1 m (gemessen an der Oberkante der Rückenlehne)** anzunehmen ist.

(3) bis (5) ...

Wasseraufbereitung bei Tauchbecken

§ 24. (1) Das Beckenwasser von Tauchbecken ist mit einer Wasseraufbereitungsanlage mit einem Aufbereitungsverfahren gemäß § 14 aufzubereiten. Das Wasser von Tauchbecken mit einer Oberfläche **≤** 4 m² darf alternativ mit einer Desinfektion gemäß Abs. 2 behandelt werden.

(2) Tauchbecken mit einer Oberfläche **≤** 4 m² können mit einer mengenproportionalen Füllwasserchlorung oder mit organischen Chlorprodukten (Chlortabletten) (**Anlage 3** Abschnitt A) **im Durchlaufbetrieb** betrieben werden. **Der Volumenstrom des Füllwassers ist entsprechend einem Becken mit einer Wassertiefe von ≤ 1,35 m zu berechnen. Das Überlaufwasser von Tauchbecken im Durchlaufbetrieb darf einem Ausgleichsbehälter zugeführt werden, wenn keine organischen Chlorpräparate zur Desinfektion eingesetzt werden.**

- (3) Das Tauchbecken muss eine allseitige Überlaufkante besitzen.

Wasseraufbereitung bei Wat-, Tret- und Durchschreitebecken

§ 25. (1) ...

(2) Wird ein Wat-, Tret- und Durchschreitebecken mit mengenproportionaler Füllwasserchlorung oder mit organischen Chlorprodukten (Chlortabletten) **im Durchlaufbetrieb** betrieben, ist der Füllwasserzusatz so zu bemessen, dass bei einer Wassertemperatur > 20° C ein kompletter Wasseraustausch innerhalb einer Stunde und bei einer Wassertemperatur ≤ 20° C ein kompletter Wasseraustausch innerhalb von zwei Stunden erfolgt. Das Überlaufwasser eines Wat- und Tretbeckens darf einem Ausgleichsbecken zugeführt werden, wenn keine organischen Chlorprodukte (Chlortabletten) eingesetzt werden; das Überlaufwasser eines Durchschreitebeckens ist jedenfalls zu verwerfen.

Geltende Fassung

Filter und Filtration

§ 26. (1) ...

(2) Die Filtration ist mit einem kontinuierlichen Zusatz von Flockungsmitteln nach **Anlage 2** zu kombinieren. Es muss sichergestellt sein, dass das jedem Filter zugeführte Wasser die entsprechende Menge an Flockungsmittel enthält.

§ 27. (1) Bei Einschnittfiltern muss als Filtermaterial reiner Quarzsand einer Korngröße von 0,71 bis 1,25 mm oder 1 bis 2 mm in einer Schichthöhe von **mindestens** 1,2 m verwendet werden.

(2) Die Filtergeschwindigkeit darf höchstens 30 m/h betragen. Bei Warmbecken mit einer Wassertemperatur **von über** 35° C, bei Warmsprudelbecken (**Whirl Pools**) und bei Salzwasserbecken darf die Filtergeschwindigkeit höchstens 20 m/h betragen. Die Freibordhöhe muss **mindestens** 0,4 m betragen.

§ 28. (1) ...

1. Korngrößenkombination A:

- a) die untere Filterschicht besteht aus Quarzsand mit einer Korngröße von 0,4 bis 0,8 mm und einer Schichthöhe von **mindestens** 0,4 m;
- b) die obere Filterschicht besteht aus Anthrazit oder Braunkohlenkoks mit einer Korngröße von 0,6 bis 1,6 mm und einer Schichthöhe von **mindestens** 0,4 m;

2. Korngrößenkombination B:

- a) die untere Filterschicht besteht aus Quarzsand mit einer Korngröße

Vorgeschlagene Fassung

Filter und Filtration

§ 26. (1) ...

(2) Die Filtration ist mit einem kontinuierlichen Zusatz von Flockungsmitteln nach **Anlage 2** zu kombinieren. Es muss sichergestellt sein, dass das jedem Filter zugeführte Wasser die entsprechende Menge an Flockungsmittel enthält.

(3) Die Filterbettoberfläche muss möglichst horizontal sein und darf während des Filtrationsvorgangs keine Verwerfungen von > 5 cm/m Filterdurchmesser aufweisen.

§ 27. (1) Bei Einschnittfiltern muss als Filtermaterial reiner Quarzsand einer Korngröße von 0,71 bis 1,25 mm oder 1 bis 2 mm in einer Schichthöhe von **≥** 1,2 m verwendet werden.

(2) Die Filtergeschwindigkeit darf höchstens 30 m/h betragen. Bei Warmbecken mit einer Wassertemperatur **≥** 35° C, bei Warmsprudelbecken und bei Salzwasserbecken darf die Filtergeschwindigkeit höchstens 20 m/h betragen. Die Freibordhöhe muss **≥** 0,4 m betragen.

(3) Nach Austausch des Filtermaterials ist eine mindestens 10%ige Filterbettausdehnung der Filterschicht bei der Filterrückspülung nachzuweisen.

(4) Zur Überwachung und Kontrolle der Oberfläche der Filterschicht, der Filterschichthöhe und der Ausdehnung der Filterschicht während des Spülvorgangs ist ein dauerhaft durchsichtiges Schauglas filterinnenwandbündig einzubauen.

§ 28. (1) ...

1. Korngrößenkombination A:

- a) die untere Filterschicht besteht aus Quarzsand mit einer Korngröße von 0,4 bis 0,8 mm und einer Schichthöhe von **≥** 0,4 m;
- b) die obere Filterschicht besteht aus Anthrazit oder Braunkohlenkoks mit einer Korngröße von 0,6 bis 1,6 mm und einer Schichthöhe von **≥** 0,4 m; **bei Aufbereitungsverfahren gemäß § 14 Z 2 lit. a darf Braunkohlenkoks nicht verwendet werden;**

2. Korngrößenkombination B:

- a) die untere Filterschicht besteht aus Quarzsand mit einer Korngröße

Geltende Fassung

von 0,71 bis 1,25 mm und einer Schichthöhe von **mindestens** 0,6 m;

- b) die obere Filterschicht besteht aus Anthrazit oder Braunkohlenkoks mit einer Korngröße von 1,4 bis 2,5 mm und einer Schichthöhe von **mindestens** 0,6 m.

(2) Die Filtergeschwindigkeit darf höchstens 40 m/h betragen. Bei Warmbecken mit einer Wassertemperatur **von über** 35° C, bei Warmsprudelbecken **(Whirl Pools)** und bei Salzwasserbecken darf die Filtergeschwindigkeit höchstens 25 m/h betragen.

(3) Mehrschichtfilter mit der Korngrößenkombination A dürfen bei Warmbecken **mit einer Wassertemperatur von über 35° C**, Warmsprudelbecken **(Whirl Pools)** und Salzwasserbecken nicht verwendet werden.

(4) Nach Austausch des Filtermaterials ist eine mindestens 10%ige Filterbettausdehnung jeder Filterschicht bei der Filterrückspülung nachzuweisen.

(5) Die Filterbetttoberfläche hat möglichst horizontal zu sein und darf während des Filtrationsvorgangs keine Verwerfungen von größer ± 5 cm/m Filterdurchmesser aufweisen.

Anforderungen an die Anlagen zur Desinfektion des Beckenwassers

§ 29. (1) ...

(2) Die Dimensionierung der Chlordosieranlagen hat so zu erfolgen, dass

für ein Hallenbad mindestens 2 g Chlor pro m³ Umwälzwasser und für ein künstliches Freibad mindestens 8 g Chlor pro m³ Umwälzwasser zudosiert werden können.

Vorgeschlagene Fassung

von 0,71 bis 1,25 mm und einer Schichthöhe von **$\geq$** 0,6 m;

- b) die obere Filterschicht besteht aus Anthrazit oder Braunkohlenkoks mit einer Korngröße von 1,4 bis 2,5 mm und einer Schichthöhe von **$\geq$** 0,6 m; **bei Aufbereitungsverfahren gemäß § 14 Z 2 lit. a darf Braunkohlenkoks nicht verwendet werden.**

(2) Die Filtergeschwindigkeit darf höchstens 40 m/h betragen. Bei Warmbecken mit einer Wassertemperatur **$\geq$** 35° C, bei Warmsprudelbecken und bei Salzwasserbecken darf die Filtergeschwindigkeit höchstens 25 m/h betragen. **Die Freibordhöhe muss $\geq 0,5$ m betragen.**

(3) Mehrschichtfilter mit der Korngrößenkombination A dürfen bei Warmbecken, Warmsprudelbecken und Salzwasserbecken nicht verwendet werden.

(4) Nach Austausch des Filtermaterials ist eine mindestens 10%ige Filterbettausdehnung jeder Filterschicht bei der Filterrückspülung nachzuweisen.

(5) Zur Überwachung und Kontrolle der Oberfläche der oberen Filterschicht, der Filterschichthöhen, der Trennung der Filterschichten und der Ausdehnung beider Filterschichten während des Spülvorgangs sind zwei dauerhaft durchsichtige Schaugläser filterinnenwandbündig einzubauen.

Anforderungen an die Anlagen zur Desinfektion des Beckenwassers

§ 29. (1) ...

(2) Die Dimensionierung der Chlordosieranlagen hat so zu erfolgen, dass **nachstehende Mengen von Chlor zudosiert werden können:**

a) Hallenbad: mindestens 2 g Chlor pro m³ Umwälzwasser,

b) künstliches Freibad mit einer Wassertiefe $> 1,35$ m: mindestens 4 g Chlor pro m³ Umwälzwasser und

c) künstliches Freibad mit einer Wassertiefe $\leq 1,35$ m: mindestens 8 g Chlor pro m³ Umwälzwasser.

(3) Bei elektrochemischen Verfahren zur Erzeugung desinfizierend wirkender Chlorverbindungen vor Ort sind Elektrolyseanlagen, bei denen Chlor im Haupt- oder in einem Teilstrom des salzhaltigen Badewassers hergestellt wird, nicht zulässig.

Geltende Fassung

Anforderungen an die Ozon-Oxidationsstufe

§ 30. Beim Aufbereitungsverfahren nach § 14 Z 2 lit. a ist die Leistung der Ozonungsanlage so zu bemessen, dass bei Wassertemperaturen **bis** 28° C **mindestens** 1,0 g und **über** 28° C **mindestens** 1,2 g Ozon je m³ Umwälzwasser dem Förderstrom in einem geeigneten Vermischer zugeführt wird und die Einwirkzeit zwischen Ozonzuspeisung und Entozonung mittels Aktivkohle mindestens drei Minuten beträgt. Der Raum über dem Filterbett des Aktivkohlefilters (Entozonungsfilter) darf für die Berechnung der Einwirkzeit nicht herangezogen werden.

D. Hygienisch-technische Betriebsführung von Becken

Beckenentleerung, -reinigung, -desinfektion

§ 31. (1) Becken von Hallenbädern und künstlichen Freibädern sind mindestens einmal jährlich, von Warmsprudelbädern **(Whirl Pools)** mindestens einmal vierteljährlich, Tauchbecken mit einer Desinfektion gemäß § 24 Abs. 2 sowie Wat-, Tret- und Durchschreitebecken täglich vollständig zu entleeren, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) ...

(3) **Durch entsprechende Unterwassersauggeräte sind Becken nach Bedarf zu reinigen; in Hallenbädern möglichst dreimal, mindestens jedoch einmal wöchentlich, in künstlichen Freibädern möglichst täglich, mindestens jedoch dreimal wöchentlich.**

(4) Einbauten in Becken sind in sauberem Zustand zu halten.

Füllwasserzusatz

§ 32. Den Becken ist **täglich** Füllwasser (§ 5) in einer Menge zuzusetzen, dass die für das Beckenwasser (§ 7) geforderten Werte eingehalten werden können, mindestens jedoch 30 l pro Badegast und Tag.

Betrieb

§ 33. (1) und (2) ...

(3) Das Abschalten der Wasseraufbereitungsanlage darf nur für Reparatur- und Wartungsarbeiten (z. B. Filtrerrückspülung, Reinigung der Faserfänger der Umwälzpumpen) und nur außerhalb der Öffnungszeit erfolgen.

Vorgeschlagene Fassung

Anforderungen an die Ozon-Oxidationsstufe

§ 30. Beim Aufbereitungsverfahren nach § 14 Z 2 lit. a ist die Leistung der Ozonungsanlage so zu bemessen, dass bei Wassertemperaturen $\leq 28^\circ \text{C}$ $\geq 1,0 \text{ g}$ und $> 28^\circ \text{C}$ $\geq 1,2 \text{ g}$ Ozon je m³ Umwälzwasser dem Förderstrom in einem geeigneten Vermischer zugeführt wird und die Einwirkzeit zwischen Ozonzuspeisung und Entozonung mittels Aktivkohle mindestens drei Minuten beträgt. Der Raum über dem Filterbett des Aktivkohlefilters (Entozonungsfilter) darf für die Berechnung der Einwirkzeit nicht herangezogen werden.

D. Hygienisch-technische Betriebsführung von Becken

Beckenentleerung, -reinigung, -desinfektion

§ 31. (1) Becken von Hallenbädern und künstlichen Freibädern sind mindestens einmal jährlich, von Warmsprudelbädern mindestens einmal vierteljährlich, Tauchbecken mit einer Desinfektion gemäß § 24 Abs. 2 sowie Wat-, Tret- und Durchschreitebecken täglich vollständig zu entleeren, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) ...

(3) **Becken sind täglich auf Verschmutzung des Beckenbodens zu kontrollieren und bei Bedarf, zumindest jedoch einmal wöchentlich, mit entsprechenden Unterwassersauggeräten zu reinigen.**

(4) Einbauten in Becken sind in sauberem Zustand zu halten.

Füllwasserzusatz

§ 32. Den Becken ist Füllwasser (§ 5) in einer Menge zuzusetzen, dass die für das Beckenwasser (§ 7) geforderten Werte eingehalten werden können, mindestens jedoch 30 l pro Badegast und Tag.

Betrieb

§ 33. (1) und (2) ...

(3) Das Abschalten der Wasseraufbereitungsanlage darf nur für Reparatur- und Wartungsarbeiten (z. B. Filtrerrückspülung, Reinigung der Faserfänger der Umwälzpumpen) und nur außerhalb der Öffnungszeit~~en~~ erfolgen.

Geltende Fassung

(4) ...

Betrieb mit reduziertem Förderstrom

§ 34. (1) Der Förderstrom darf nur außerhalb der Öffnungszeit **und nur** reduziert werden, wenn

1.
 - a) **der reduzierte Förderstrom** bei Becken, ausgenommen Warmsprudelbecken **(Whirl Pools)**, **mindestens** 50% des Förderstromes Q_A beträgt oder
 - b) **der reduzierte Förderstrom** bei Warmsprudelbecken **(Whirl Pools)** **mindestens** 50% des Förderstromes Q_G beträgt **und**
2. bei einem Färbetest, eine Färbezeit von maximal 20 Minuten bei reduziertem Förderstrom nachgewiesen und eingehalten,
3. die Redox-**Spannung** während des Betriebes mit reduziertem Förderstrom kontinuierlich überwacht **und**
4. die Wasseraufbereitungsanlage selbsttätig auf den Förderstrom Q_A schaltet, wenn **ein Wert der** Redoxspannung von 700 mV **unterschritten wird.**

(2) ...

Spülung der Filteranlage

§ 36. (1) Zur desinfizierenden Spülung der Filteranlage sind nur die **in der Anlage 3 Abschnitt C angeführten** Desinfektionsmittel zulässig. Die Spülung der Filteranlage muss mit chlor-, chlordioxid- oder wasserstoffperoxidhaltigem Wasser erfolgen. Im Fall der Verwendung von Wasserstoffperoxid oder Chlordioxid sind dessen Rückstände vor Wiederaufnahme des Filterbetriebs aus dem Filter zu spülen.

(2) und (3) ...

(4) Bei der Spülung von Einschiebfiltern ist eine Ausdehnung der Filterschicht um **mindestens** 10% der Filterbetthöhe erforderlich. **Zur Überwachung und Kontrolle der Oberfläche der Filterschicht, der Filterschichthöhe und der Ausdehnung der Filterschicht während des**

Vorgeschlagene Fassung

(4) ...

Betrieb mit reduziertem Förderstrom

§ 34. (1) Der Förderstrom darf nur außerhalb der Öffnungszeit **en auf unter** Q_A reduziert werden. **Zudem ist die Reduktion nur zulässig,** wenn

1. **der reduzierte Förderstrom**
 - a) bei Becken, ausgenommen Warmsprudelbecken, **$\geq$** 50% des Förderstromes Q_A beträgt oder
 - b) bei Warmsprudelbecken **$\geq$** 50% des Förderstromes Q_G beträgt,
2. bei einem Färbetest, **nicht erforderlich bei Warmsprudelbecken**, eine Färbezeit von maximal 20 Minuten bei reduziertem Förderstrom nachgewiesen und eingehalten **wird,**
3. die Redox**spannung** während des Betriebes mit reduziertem Förderstrom kontinuierlich überwacht **wird,**
4. die Wasseraufbereitungsanlage selbsttätig auf den Förderstrom Q_A schaltet, wenn **die** Redoxspannung **einen Wert** von 700 mV **unterschreitet und**
5. **bei Betrieb eines UV-Gerätes dessen Leistung entsprechend reduziert oder das UV-Gerät ausgeschaltet wird.**

(2) ...

Spülung der Filteranlage

§ 36. (1) Zur desinfizierenden Spülung der Filteranlage sind nur die Desinfektionsmittel **gemäß § 40 Abs. 2** zulässig. Die Spülung der Filteranlage muss mit chlor-, chlordioxid- oder wasserstoffperoxidhaltigem Wasser erfolgen. Im Fall der Verwendung von Wasserstoffperoxid oder Chlordioxid sind dessen Rückstände vor Wiederaufnahme des Filterbetriebs aus dem Filter zu spülen.

(2) und (3) ...

(4) Bei der Spülung von Einschiebfiltern ist eine Ausdehnung der Filterschicht um **$\geq$** 10% der Filterbetthöhe **in der Phase der Wasserspülung dauerhaft** erforderlich.

Geltende Fassung

Spülvorgangs ist ein dauerhaft durchsichtiges Schauglas filterinnenwandbündig einzubauen.

(5) Die Spülung von Mehrschichtfiltern ist so durchzuführen, dass die Trennung der Filterschichten erhalten bleibt und eine Ausdehnung jeder Filterschicht von **mindestens** 10% ihrer Höhe erreicht wird. **Zur Überwachung und Kontrolle der Oberfläche der oberen Filterschicht, der Filterschichthöhen und der Ausdehnung beider Filterschichten während des Spülvorgangs sind zwei dauerhaft durchsichtige Schaugläser filterinnenwandbündig einzubauen.**

(6) Der Spülvorgang darf nicht unterbrochen werden; das für die Spülung erforderliche Wasser muss vor Beginn der Spülung bereitgehalten werden. Als erforderliche Spülwassermenge sind **mindestens** 4 m³/m² Filterfläche vorzusehen.

(7) ...

Probenahmehähne

§ 38. (1) ...

2. vor und nach der **Desinfektionsmittelzuspeisung vor Eintritt ins Becken**; bei Wasseraufbereitungsanlagen mit nur einem Filter kann der Probenahmehahn vor der **Desinfektionsmittelzuspeisung** entfallen,

3. im Zulauf zum Reaktionsbehälter bei Verfahren gemäß § 14 Z 2 **und**

4. im Rücklauf von Solaranlagen mit direkter Badewassererwärmung vor Wiedereintritt in den Badewasserkreislauf.

(2) Jeder Probenahmehahn ist als regelbarer Metallhahn mit glattem und abflammbarem Ablaufrohr lotrecht nach unten sowie mit freier Auslaufhöhe von **mindestens 40 cm** auszuführen und muss direkt an der Förderstromleitung angebracht sein.

Desinfektionsmittel und weitere zulässige Chemikalien

§ 39. Für die Desinfektion von Beckenwasser sind nur die in der **Anlage 3** Abschnitt A und B angeführten Desinfektionsmittel nach Maßgabe der Bestimmungen dieser **Anlage** zulässig. Die Desinfektionsleistung muss so hoch sein, dass 4 Zehnerpotenzen *Pseudomonas aeruginosa* innerhalb von 30 Sekunden

Vorgeschlagene Fassung

(5) Die Spülung von Mehrschichtfiltern ist so durchzuführen, dass die Trennung der Filterschichten erhalten bleibt und eine Ausdehnung jeder Filterschicht von **≥ 10%** ihrer Höhe **in der Phase der Wasserspülung dauerhaft** erreicht wird.

(6) Der Spülvorgang darf nicht unterbrochen werden; das für die Spülung erforderliche Wasser muss vor Beginn der Spülung bereitgehalten werden. Als erforderliche Spülwassermenge sind **≥ 5** m³/m² Filterfläche vorzusehen.

(7) ...

Probenahmehähne

§ 38. (1) ...

2. vor und nach der **Chlorimpfstelle**; bei Wasseraufbereitungsanlagen mit nur einem Filter kann der Probenahmehahn vor der **Chlorimpfstelle** entfallen, **bei Wasseraufbereitungsanlagen mit mehreren Filtern kann sich der Probenahmehahn vor Chlorimpfstelle an einer Sammelleitung aller Filter befinden,**

3. im Zulauf zum Reaktionsbehälter bei Verfahren gemäß § 14 Z 2,

4. im Rücklauf von Solaranlagen mit direkter Badewassererwärmung vor Wiedereintritt in den Badewasserkreislauf **und**

5. nach einem allfälligen UV-Gerät und vor Chlordosierung und pH-Korrektur.

(2) Jeder Probenahmehahn ist als regelbarer Metallhahn mit glattem und abflammbarem Ablaufrohr lotrecht nach unten sowie mit freier Auslaufhöhe von **≥ 0,4 m** auszuführen und muss direkt an der Förderstromleitung angebracht sein.

Desinfektionsmittel und weitere zulässige Chemikalien

§ 39. Für die Desinfektion von Beckenwasser sind nur die in der **Anlage 3** Abschnitt A und B angeführten Desinfektionsmittel nach Maßgabe der Bestimmungen dieser **Anlage** zulässig. Die Desinfektionsleistung muss so hoch sein, dass 4 Zehnerpotenzen *Pseudomonas aeruginosa* innerhalb von 30 Sekunden

Geltende Fassung

unter den in § 7 angegebenen Mindestkonzentrationen des Desinfektionsmittels im Beckenwasser inaktiviert werden. Darüber hinaus müssen diese Desinfektionsmittel **nach dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr.105/2000, in der jeweils geltenden Fassung,** in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen.

§ 40. (1) Dem aufzubereitenden Wasser dürfen

außer den in Anlage 2 angeführten Flockungsmitteln, den in Anlage 3 Abschnitt A und B angeführten Desinfektionsmitteln und dem in Anlage 4 angeführten Oxidationsmittel nur die in der Anlage 5 angeführten Mittel zur pH-Wert Einstellung zugesetzt werden, und zwar in einer solchen Menge und Verdünnung, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Badegäste ausgeschlossen ist.

(2) Zur desinfizierenden Spülung der Filter dürfen nur die in **Anlage 3** Abschnitt C angeführten Desinfektionsmittel eingesetzt werden.

E. Innerbetriebliche Kontrolle von Becken**Betriebstagebuch**

§ 41. (1) ...

2. Ergebnisse der Messungen des Desinfektionsmittelgehalts (freies Chlor und gebundenes Chlor) und des pH-Werts des Beckenwassers; bei automatischer Messung und Regelung des Chlorgehaltes mindestens einmal täglich (während der Öffnungszeit) und bei Becken ohne automatische Messung und Regelung des Chlorgehaltes mindestens zweimal täglich (zu Beginn und während der Öffnungszeit); beim Verfahren gemäß § 14 Z 3 haben die Messungen des Desinfektionsmittelgehalts auch Chlordioxid zu umfassen,

Vorgeschlagene Fassung

unter den in § 7 angegebenen Mindestkonzentrationen des Desinfektionsmittels im Beckenwasser inaktiviert werden. Darüber hinaus müssen diese Desinfektionsmittel **gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, ABl. Nr. L 167 vom 27.06.2012 S. 1, oder gemäß dem Biozidproduktegesetz (BiozidprodukteG), BGBl. I Nr. 105/2013,** in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen.

§ 40. (1) Dem aufzubereitenden Wasser dürfen **nur folgende Stoffe zugesetzt werden:**

1. **Flockungsmittel gemäß Anlage 2,**
2. **Desinfektionsmittel gemäß Anlage 3 Abschnitt A und B,**
3. **Oxidationsmittel gemäß Anlage 4,**
4. **Mittel zur Einstellung des pH-Wertes und der Säurekapazität gemäß Anlage 5 und**
5. **Mittel zur Aufsalzung bei Salzwasserbecken gemäß Anlage 12.**

Die Stoffe dürfen nur in einer solchen Menge und Verdünnung zugesetzt werden, die die Gesundheit der Badegäste nicht gefährden können.

(2) Zur desinfizierenden Spülung der Filter dürfen nur die in **Anlage 3** Abschnitt C angeführten Desinfektionsmittel eingesetzt werden.

E. Innerbetriebliche Kontrolle von Becken**Betriebstagebuch**

§ 41. (1) ...

2. Ergebnisse der Messungen des Desinfektionsmittelgehalts (freies Chlor und gebundenes Chlor) und des pH-Werts des Beckenwassers; bei automatischer Messung und Regelung des Chlorgehaltes mindestens einmal täglich (während der Öffnungszeit^{en}) und bei Becken ohne automatische Messung und Regelung des Chlorgehaltes mindestens zweimal täglich (zu Beginn und während der Öffnungszeit^{en}); beim Verfahren gemäß § 14 Z 3 haben die Messungen des Desinfektionsmittelgehalts auch Chlordioxid zu umfassen,

Geltende Fassung

3. ...

4. die Redoxspannung in mV, sofern das Hallenbad, künstliche Freibad oder Warmsprudelbad (*Whirl Pool*) über kontinuierlich arbeitende Redoxmessgeräte verfügt,

5. ...

6. und 7. ...

(2) und (3) ...

(4) Die pH-Wert-Bestimmung hat elektrometrisch oder colorimetrisch mit Hilfe eines Gerätes zu erfolgen, das im gewählten pH-Bereich Messungen mit Abstufungen von 0,2 erlaubt; bei der Verwendung von Chlorgas zur Desinfektion *oder bei Füllwasser mit geringer Karbonathärte (schwachgepuffertes Wasser)* darf die colorimetrische Methode nicht angewendet werden.

(5) und (6) ...

7 Die Betriebstagebücher sind drei Jahre ab der letzten Eintragung

Vorgeschlagene Fassung

3. ...

4. die Redoxspannung in mV, sofern das Hallenbad, künstliche Freibad oder Warmsprudelbad über kontinuierlich arbeitende Redoxmessgeräte verfügt,

5. ...

6. und 7. ...

(2) und (3) ...

(4) Die pH-Wert-Bestimmung hat elektrometrisch oder colorimetrisch mit Hilfe eines Gerätes zu erfolgen, das im gewählten pH-Bereich Messungen mit Abstufungen von 0,2 erlaubt; bei der Verwendung von Chlorgas zur Desinfektion darf die colorimetrische Methode nicht angewendet werden.

(5) und (6) ...

7 Bei Einsatz eines UV-Gerätes sind dem Betriebstagebuch folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Protokoll der Erstinbetriebnahme des UV-Gerätes mit Datum der Inbetriebnahme und allen relevanten Betriebsparametern;

2. Namen des für das UV-Gerät Verantwortlichen und seines Stellvertreters;

3. Aufzeichnungen über periodisch durchzuführende Wartungsarbeiten, Reparaturen und Betriebsabweichungen, wie

a) Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten des UV-Gerätes,

b) Wechsel der UV-Lampen,

c) Überprüfung und allenfalls Kalibrierung des Geräteradiometers,

d) Art und Datum von Betriebsstörungen sowie von Ausfällen und Beschädigungen von Anlageteilen.

8 Zusätzlich zu Abs. 7 sind folgende Daten wöchentlich aufzuzeichnen:

1. Zählerstand für Betriebsstunden,

2. Zählerstand für Schaltvorgänge,

3. Bestrahlungsstärke am Gerätesensor.

9 Die Betriebstagebücher sind drei Jahre ab der letzten Eintragung

Geltende Fassung

aufzubewahren.

Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten

§ 42. (1) Für das von der Inhaberin oder vom Inhaber eines Hallenbades, künstlichen Freibades oder Warmsprudelbades (**Whirl Pool**) einmal jährlich gemäß § 14 Abs. 2 BHygG einzuholende wasserhygienische Gutachten über die Beschaffenheit des Beckenwassers sind folgende Proben zu entnehmen:

1. Füllwasser; werden mehrere Becken eines Bades vom selben Wasserspender gefüllt, ist eine einzige Probe des Füllwassers ausreichend; die Probenahme entfällt bei Füllwasser aus einer Wasserversorgungsanlage gemäß Trinkwasserverordnung,
2. Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung (bei Verfahren nach § 14 Z 2 auch nach dem Aktivkohlefilter) und
3. Beckenwasser aus jedem Becken; Proben des Beckenwassers sind 5 bis 20 cm unter der Oberfläche und 30 bis 50 cm vom Beckenrand entfernt zu entnehmen.

Für die Untersuchung der Trihalogenmethane ist eine Probe pro Aufbereitungskreislauf zu entnehmen.

(2) ...

(3) Der Ortsaugenschein, die Probenahme und die Messungen vor Ort gemäß **Anlage 8** dürfen nur durch die oder den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betraute Sachverständige oder betrauten Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG oder eine beauftragte dafür hinreichend qualifizierte Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG vorgenommen werden und müssen an Tagen mit Badebetrieb unangemeldet während der Betriebszeit und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG erfolgen.

(4) Wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 und 5 BHygG sind von der Betreiberin oder dem Betreiber unverzüglich nach Vorliegen in einer Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen; darüber hinaus sind diese dem Betriebstagebuch anzuschließen; auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde oder der **oder** des Sachverständigen der Hygiene ist

Vorgeschlagene Fassung

aufzubewahren.

Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten

§ 42. (1) Für das von der Inhaberin oder vom Inhaber eines Hallenbades, künstlichen Freibades oder Warmsprudelbades einmal jährlich gemäß § 14 Abs. 2 BHygG einzuholende wasserhygienische Gutachten über die Beschaffenheit des Beckenwassers sind folgende Proben zu entnehmen:

1. Füllwasser; werden mehrere Becken eines Bades vom selben Wasserspender gefüllt, ist eine einzige Probe des Füllwassers ausreichend; die Probenahme entfällt bei Füllwasser aus einer Wasserversorgungsanlage gemäß Trinkwasserverordnung,
2. Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung, **pH-Korrektur und einer allfälligen UV-Bestrahlung** (beim Verfahren nach § 14 Z 2 sowohl nach dem Ein- oder Mehrschichtfilter als auch nach dem Aktivkohlefilter) und
3. Beckenwasser aus jedem Becken; Proben des Beckenwassers sind 5 bis 20 cm unter der Oberfläche und 30 bis 50 cm vom Beckenrand entfernt zu entnehmen.

(2) ...

(3) Der Ortsaugenschein, die Probenahme und die Messungen vor Ort gemäß **Anlage 8** dürfen nur durch die oder den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betraute Sachverständige oder betrauten Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG oder eine beauftragte dafür hinreichend qualifizierte Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG vorgenommen werden und müssen an Tagen mit Badebetrieb unangemeldet während der Betriebszeit und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG erfolgen. **In Ausnahmefällen darf die Durchführung des Ortsaugenscheins, einer Probenahme und von Messungen vor Ort angekündigt werden.**

(4) Wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 und 5 BHygG sind von der Betreiberin oder dem Betreiber unverzüglich nach Vorliegen in einer Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen; darüber hinaus sind diese dem Betriebstagebuch anzuschließen; auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde oder der **bzw.** des Sachverständigen der Hygiene ist

Geltende Fassung

in diese Einsicht zu gewähren.

§ 43. (1) ...

(2) und (3) ...

(4) Im wasserhygienischen Gutachten muss in der Gesamtbeurteilung klar zum Ausdruck kommen, ob

1. das **Beckenwasser und** das Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage eine solche Beschaffenheit aufweisen, dass für den Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird; hierbei ist festzuhalten, ob

a) **das Beckenwasser den Werten des § 7 und das Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage den Werten des § 6**, allenfalls in Zusammenhalt mit § 98 Abs. 2, entspricht oder

b) festgestellte Abweichungen von den Werten nach § 6 und **§ 7**, allenfalls bei sofortiger Setzung von Maßnahmen, im Rahmen der Gesamtbeurteilung toleriert werden können oder ob

2. die Anforderungen nach Z 1 nicht erfüllt werden.

(5) In den Fällen des Abs. 4 Z 1 lit. b und Z 2 sind im Gutachten die Mängel anzuführen und nach Möglichkeit Maßnahmen zu deren Beseitigung und eine Kontrolluntersuchung oder eine erweiterte Untersuchung vorzuschlagen.

Vorgeschlagene Fassung

in diese Einsicht zu gewähren.

§ 43. (1) ...

(1a) Bei Becken, bei denen gemäß § 19 Abs. 2 eine gemeinsame Zuführung des Wassers nicht zulässig ist, ist in jedem Beckenbereich die Untersuchung der Parameter gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 lit. b bis e erforderlich. Die Untersuchung auf die Parameter gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 lit. a und f bis i ist nur aus einem Becken je Aufbereitungskreislauf erforderlich.

(1b) Bei Tauch-, Wat-, Tret- und Durchschreitebecken im Durchlaufbetrieb ist nur eine Messung des freien Chlors erforderlich.

(2) und (3) ...

(4) Im wasserhygienischen Gutachten muss in der Gesamtbeurteilung **unter Berücksichtigung des Ortsbefundes gemäß Anlage 8** klar zum Ausdruck kommen, ob

1. das **Füllwasser**, das Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage **vor Chlorung und das Beckenwasser** eine solche Beschaffenheit aufweisen, dass für den Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird; hierbei ist festzuhalten, ob

a) **das Füllwasser den Werten des § 5, das Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung den Werten des § 6 und das Beckenwasser den Werten des § 7**, allenfalls in **Verbindung** mit § 98 Abs. 2, entspricht oder

b) festgestellte Abweichungen von den Werten nach **den §§ 5, 6** und 7, allenfalls bei sofortiger Setzung von Maßnahmen, im Rahmen der Gesamtbeurteilung toleriert werden können oder ob

2. die Anforderungen nach Z 1 nicht erfüllt werden.

(5) In den Fällen des Abs. 4 Z 1 lit. b und Z 2 sind im Gutachten die Mängel anzuführen und nach Möglichkeit Maßnahmen zu deren Beseitigung, **im Falle des Nachweises von Pseudomonas aeruginosa und/oder Legionellen gemäß Abs. 6 und 7 die dort angeführten Maßnahmen** und eine Kontrolluntersuchung oder eine erweiterte Untersuchung **zur Überprüfung der Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen** vorzuschlagen.

(6) Ergibt eine Untersuchung gemäß § 6 den Nachweis von Legionellen > 10 KBE in 100 ml oder Pseudomonas aeruginosa, sind in jedem Fall sofortige

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Maßnahmen zur Sanierung der Wasseraufbereitung wie die Desinfektion des Filters und/oder der Austausch des Filtermaterials durchzuführen. Die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen ist durch eine Kontrolluntersuchung zu belegen

1. beim Parameter *Pseudomonas aeruginosa* bei einer Konzentration von ≤ 50 KBE in 100 ml spätestens sechs Monate ab Vorliegen des Untersuchungsergebnisses;
2. beim Parameter *Pseudomonas aeruginosa* bei einer Konzentration von > 50 KBE in 100 ml unverzüglich;
3. beim Parameter *Pseudomonas aeruginosa* ist bei einer Konzentration von > 200 KBE in 100 ml jedenfalls kein ausreichendes Maß an Vorsorge für den Schutz der Gesundheit der Badegäste in hygienischer Hinsicht gegeben;
4. beim Parameter *Legionellen* bei einer Konzentration von > 10 bis ≤ 100 KBE in 100 ml spätestens sechs Monate ab Vorliegen des Untersuchungsergebnisses;
5. beim Parameter *Legionellen* bei einer Konzentration von > 100 KBE in 100 ml unverzüglich;
6. beim Parameter *Legionellen* ist bei einer Konzentration von > 1000 KBE in 100 ml jedenfalls kein ausreichendes Maß an Vorsorge für den Schutz der Gesundheit der Badegäste in hygienischer Hinsicht gegeben.

(7) Ergibt die Untersuchung gemäß § 7 den Nachweis von *Legionellen*, sind in jedem Fall Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Von einer sofortigen Schließung des Badebetriebes kann abgesehen werden, wenn eine Konzentration von 100 KBE in 100 ml nicht überschritten wird und

1. sofortige Maßnahmen zur Sanierung der Wasseraufbereitung wie die Desinfektion des Filters und/oder der Austausch des Filtermaterials, Kontrolle der Spülung der Attraktionsleitungen gesetzt werden,
2. der Gehalt an freiem Chlor im Beckenwasser in diesem Zeitraum $\geq 0,8$ mg/l und der pH-Wert $\leq 7,0$ betragen,
3. aerosolbildende Attraktionen außer Betrieb genommen werden und
4. die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen durch eine längstens nach einem Monat ab Vorliegen des Untersuchungsergebnisses, gegebenenfalls noch vor Erstattung des wasserhygienischen Gutachtens,

Geltende Fassung

F. Behördliche Kontrolle

Überprüfungen vor Erteilung der Betriebsbewilligung

§ 44. (1) Vor Erteilung der Betriebsbewilligung hat die Bezirksverwaltungsbehörde folgende von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beizubringende und von einer dazu berechtigten Person (z. B. nach der Gewerbeordnung 1994, Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete) erstellte Nachweise zu prüfen:

1. Abnahmeprüfung hinsichtlich des ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustands sowie hinsichtlich der bescheidmäßigen Errichtung der Wasseraufbereitungsanlage;
2. Prüfung der Beckendurchströmung und der Desinfektionsmittelverteilung durch eine Färbung des Beckenwassers mit Eriochromschwarz T mit anschließender Entfärbung durch Chlorung;
3. Prüfung der Filterbettausdehnung beim Spülprozess;
4. sofern in einem Becken Ablauföffnungen vorhanden sind, über die Badewasser angesaugt oder abgeleitet wird, umfasst die Abnahmeprüfung nach Z 1 auch die Überprüfung der Nutzungssicherheit dieser Ansaugstellen durch eine Haarfangprüfung.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

erfolgte Kontrolluntersuchung bestätigt wird.

(8) Erfolgt nach positivem Nachweis von Legionellen die Sperre eines Beckens, ist das Ergebnis der Kontrolluntersuchung vor der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

F. Behördliche Kontrolle

Überprüfungen vor Erteilung der Betriebsbewilligung

§ 44. (1) Vor Erteilung der Betriebsbewilligung hat die Bezirksverwaltungsbehörde folgende von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beizubringende und von einer dazu berechtigten Person erstellte Nachweise zu prüfen:

1. Abnahmeprüfung hinsichtlich des ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustands sowie hinsichtlich der bescheidmäßigen Errichtung der Wasseraufbereitungsanlage;
2. Prüfung der Beckendurchströmung und der Desinfektionsmittelverteilung durch eine Färbung des Beckenwassers mit Eriochromschwarz T mit anschließender Entfärbung durch Chlorung; als Basis für die Prüfung der Beckendurchströmung ist QA heranzuziehen; die Zeit für Färbung und Entfärbung darf jeweils 15 Minuten bei einer Wassertiefe > 1,35 m und jeweils 10 Minuten bei einer Wassertiefe ≤ 1,35 m nicht überschreiten. Bei Warmsprudelbecken, Wat-, Tret- und Durchschreitebecken und Landebecken für Wasserrutschen kann dieser Nachweis entfallen. Bei reduziertem Förderstrom gelten die §§ 34 und 35;
3. Prüfung der Filterbettausdehnung bei der Spülung der Filteranlage (§ 36 Abs. 4 und 5);
4. sofern in einem Becken Ablauföffnungen vorhanden sind, über die Badewasser während der Öffnungszeiten angesaugt oder abgeleitet wird, umfasst die Abnahmeprüfung nach Z 1 auch die Überprüfung der Nutzungssicherheit dieser Ansaugstellen durch eine Haarfangprüfung vor Ort.

(2) ...

Geltende Fassung
Kontrolle während des Betriebs

§ 45. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung
Kontrolle während des Betriebs

§ 45. (1) bis (4) ...

Vorübergehende Stilllegung

§ 45a. (1) Die vorübergehende Stilllegung eines Beckens ist der Bezirksverwaltungsbehörde binnen drei Wochen anzuzeigen. Dies gilt nicht für Stilllegungen von weniger als zwölf Monaten.

(2) Wird der Betrieb des Beckens nach mehr als zwölf Monaten wiederaufgenommen, hat der Betreiber der Behörde

1. die Wiederaufnahme des Betriebes vor Inbetriebnahme anzuzeigen,
2. den Nachweis einer Abnahmeprüfung hinsichtlich des ordnungsgemäßen, betriebssicheren sowie bescheidmäßigen Zustands der Wasseraufbereitungsanlage von einer dazu berechtigten Person und
3. den Nachweis einer Überprüfung hinsichtlich der Anforderungen gemäß den §§ 6 und 7 von einem Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG

zu übermitteln.

3. Abschnitt
Warmsprudelwannen (Whirlwannen)

A. Allgemeine Anforderungen an Warmsprudelwannen
(Whirlwannen)

§ 46. (1) Warmsprudelwannen (Whirlwannen) sind ungeachtet ihrer Größe nur zur Benützung durch eine Person in einem Badevorgang bestimmt. Darauf ist in der Badeordnung, die in unmittelbarer Nähe der Warmsprudelwanne (Whirlwanne) anzubringen ist, hinzuweisen. Gleiches gilt für die Notwendigkeit einer Desinfektion des Wannenkreislaufs nach jedem Badevorgang und vollständiger Entleerung der Warmsprudelwanne (Whirlwanne), sofern die Warmsprudelwanne (Whirlwanne) nicht mit einer automatischen Desinfektionseinrichtung ausgestattet ist.

(2) Sämtliche Oberflächen müssen aus leicht zu reinigendem und leicht zu desinfizierendem Material bestehen.

3. Abschnitt
Warmsprudelwannen (Whirlwannen)

A. Allgemeine Anforderungen an Warmsprudelwannen

§ 46. (1) Warmsprudelwannen, ausgenommen solche in öffentlichen Bereichen mit privatem Charakter, sind ungeachtet ihrer Größe nur zur Benützung durch eine Person in einem Badevorgang bestimmt.

(2) Sämtliche Oberflächen müssen aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material bestehen.

Geltende Fassung

(3) ...

**B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in
Warmsprudelwannen (Whirlwannen)****Füllwasser**

§ 47. (1) Das Wasser, mit dem Warmsprudelwannen (Whirlwannen) gefüllt werden, muss folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Es muss in seuchenhygienischer Hinsicht einwandfrei sein; dies gilt im Allgemeinen als eingehalten, wenn folgende mikrobiologische Anforderungen erfüllt sind:
 - a) **Koloniebildende Einheiten** bei 37° C Bebrütungstemperatur: die **Konzentration** darf 100 in 1 ml nicht überschreiten,
 - b) *Escherichia coli*: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,
 - c) Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,
 - d) Pseudomonas aeruginosa: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,
 - e) Legionellen: die Konzentration darf 10 in 100 ml (**100 in 1 Liter**) nicht überschreiten,

2. ...

(2) ...

Wannenwasser

§ 48. (1) Das Wasser, das sich in einer Warmsprudelwanne (Whirlwanne) befindet, muss im Leerbetrieb (§ 57 Abs. 2) in seuchenhygienischer Sicht einwandfrei sein; dies gilt im Allgemeinen als eingehalten, wenn folgende mikrobiologische Anforderungen erfüllt sind:

1. **Koloniebildende Einheiten** bei 37° C Bebrütungstemperatur: die **Konzentration** darf 100 in 1 ml nicht überschreiten,
2. *Escherichia coli*: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,
3. Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,
4. Pseudomonas aeruginosa: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,

Vorgeschlagene Fassung

(3) ...

**B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in
Warmsprudelwannen****Füllwasser**

§ 47. (1) Das Wasser, mit dem Warmsprudelwannen gefüllt werden, muss folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Es muss in seuchenhygienischer Hinsicht einwandfrei sein; dies gilt im Allgemeinen als eingehalten, wenn folgende mikrobiologische Anforderungen erfüllt sind:
 - a) **Koloniezahl** bei 37° C Bebrütungstemperatur: die **Anzahl an koloniebildenden Einheiten (KBE)** darf 100 in 1 ml nicht überschreiten,
 - b) **intestinale** Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,
 - c) Pseudomonas aeruginosa: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,
 - d) Legionellen, **differenziert nach Legionella pneumophila Serogruppe 1, Legionella pneumophila anderer Serogruppen als 1 und Legionella non-pneumophila**: die Konzentration darf 10 **KBE** in 100 ml **jeweils** nicht überschreiten,

2. ...

(2) ...

Wannenwasser

§ 48. (1) Das Wasser, das sich in einer Warmsprudelwanne befindet, muss im Leerbetrieb (§ 57 Abs. 2) in seuchenhygienischer Sicht einwandfrei sein; dies gilt im Allgemeinen als eingehalten, wenn folgende mikrobiologische Anforderungen erfüllt sind:

1. **Koloniezahl** bei 37° C Bebrütungstemperatur: die **Anzahl an koloniebildenden Einheiten (KBE)** darf 100 in 1 ml nicht überschreiten,
2. **intestinale** Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,
3. Pseudomonas aeruginosa: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,

Geltende Fassung

5. Legionellen: die Konzentration darf 10 in 100 ml (100 in 1 Liter) nicht überschreiten.

(2) Bei Füllwasserchlorung (§ 51 Abs. 2) des **Bade**wassers

1. muss die Konzentration an freiem Chlor (gemessen am Beginn des Leerbetriebs) **mindestens 0,6** und darf **höchstens 1,2** mg/l betragen und
2. darf die Konzentration an gebundenem Chlor (gemessen am Ende des Leerbetriebs) **höchstens 0,3** mg/l betragen.

(3) Der in Abs. 2 Z 1 geforderte Mindestgehalt an freiem Chlor im **Bade**wasser darf bei einer Kombination von Spüldesinfektion und Füllwasserchlorung unterschritten werden; der Mindestgehalt an freiem Chlor im Spülwasser gemäß § 51 Abs. 4 muss jedoch eingehalten werden.

Zusatzstoffe zum **Badewasser**

§ 50. **Produkte, die der Körperreinigung dienen oder oberflächenfilmbildende und/oder oxidationsmittelzehlende Substanzen (z. B. Öle, milchige Zusätze) enthalten, dürfen nicht verwendet werden. Bei einer Füllwasserchlorung gemäß § 51 Abs. 2 oder einer Spüldesinfektion gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 dürfen keinerlei Zusatzstoffe verwendet werden. Darauf ist in der Badeordnung, die in unmittelbarer Nähe der Warmsprudelwanne (Whirlwanne) anzubringen ist,** hinzuweisen.

C. Desinfektion und hygienisch-technische Betriebsführung von Warmsprudelwannen (Whirlwannen**)****Desinfektion des Wannenkreislaufs**

§ 51. (1) Die Desinfektion des Wannenkreislaufs hat durch eine Füllwasserchlorung (Desinfektionsmittelzugabe zum Füllwasser entsprechend dem Wanneninhalt) und/oder durch eine Spüldesinfektion (Desinfektion des Wannenkreislaufs mit Spülwasser) **zwischen** den einzelnen Benützungsvorgängen zu erfolgen.

(2) Bei der Füllwasserchlorung sind die Chlorgehalte gemäß § 48 Abs. 2 einzuhalten und folgende Verfahren, **jedoch nicht die Verwendung von Zusatzstoffen**, zulässig:

Vorgeschlagene Fassung

4. Legionellen, **differenziert nach Legionella pneumophila Serogruppe 1, Legionella pneumophila anderer Serogruppen als 1 und Legionella non-pneumophila:** die Konzentration darf 10 **KBE** in 100 ml **jeweils** nicht überschreiten.

(2) Bei Füllwasserchlorung (§ 51 Abs. 2) des **Wannen**wassers

1. muss die Konzentration an freiem Chlor (gemessen am Beginn des Leerbetriebs) **≥ 1,0 mg/l** und darf **≤ 4,0** mg/l betragen und
2. darf die Konzentration an gebundenem Chlor (gemessen am Ende des Leerbetriebs) **≤ 0,3** mg/l betragen.

(3) Der in Abs. 2 Z 1 geforderte Mindestgehalt an freiem Chlor im **Wannen**wasser darf bei einer Kombination von Spüldesinfektion und Füllwasserchlorung unterschritten werden; der Mindestgehalt an freiem Chlor im Spülwasser gemäß § 51 Abs. 4 muss jedoch eingehalten werden.

Zusatzstoffe zum **Wannenwasser**

§ 50. **Dem Wannenwasser dürfen keine Zusatzstoffe zugesetzt werden.** Darauf ist in der Badeordnung hinzuweisen.

C. Desinfektion und hygienisch-technische Betriebsführung von Warmsprudelwannen**Desinfektion des Wannenkreislaufs**

§ 51. (1) Die Desinfektion des Wannenkreislaufs hat durch eine Füllwasserchlorung (Desinfektionsmittelzugabe zum Füllwasser entsprechend dem Wanneninhalt) und/oder durch eine Spüldesinfektion (Desinfektion des Wannenkreislaufs mit Spülwasser) **nach** den einzelnen Benützungsvorgängen zu erfolgen.

(2) Bei der Füllwasserchlorung sind die Chlorgehalte gemäß § 48 Abs. 2 einzuhalten und folgende Verfahren zulässig:

Geltende Fassung

1. dem Füllwasser wird kontinuierlich mengenproportional Desinfektionsmittel zugegeben; wird eine Warmsprudelwanne (Whirlwanne) über eine luftführende Leitung mit Wasser befüllt oder entleert, ist jedenfalls dieses Verfahren anzuwenden;

2. ...

(3) ...

1. der leeren Warmsprudelwanne (Whirlwanne) wird unmittelbar nach jedem Badevorgang gechlortes Spülwasser über einen Wannenzulauf zugeführt und ein Spülvorgang des Wannenkreislaufs durchgeführt;
2. der leeren Warmsprudelwanne (Whirlwanne) wird unmittelbar nach jedem Badevorgang gechlortes Spülwasser über den Wannenkreislauf zugeführt;
3. nach jedem Badevorgang wird dem in der Warmsprudelwanne (Whirlwanne) zurückbleibenden Badewasser Desinfektionsmittel zugegeben und damit der Wannenkreislauf gespült, wobei allerdings keinerlei Zusatzstoffe verwendet werden dürfen.

(4) Die Konzentration an freiem Chlor im Spülwasser muss mindestens 4 und darf höchstens 10 mg/l betragen. Diese Kontrolle der Konzentration kann mit einem Teststreifen erfolgen. Während des Spülvorgangs muss mindestens ein zweimaliger Durchlauf des gesamten Spülwasservolumens durch den Wannenkreislauf erfolgen, wobei bei erreichter Chlorkonzentration die Einwirkzeit mindestens drei Minuten betragen muss.

(5) Sämtliche Leitungen, die während des Befüllens oder des Betriebs aufgrund des Wasserstands in der Warmsprudelwanne (Whirlwanne) mit Wasser benetzt werden, müssen so in den Wannenkreislauf eingebunden sein, dass sie entweder bei der Spüldesinfektion oder Füllwasserchlorung durchströmt werden. Dies gilt insbesondere für luftführende Leitungen, unabhängig davon, ob die Luft über Injektoren angesaugt oder über Verdichter eingebracht wird.

Reinigung der Wannenoberfläche

§ 52. Die Reinigung der Wannenoberfläche hat wenn möglich zwischen den einzelnen Benutzungsvorgängen zu erfolgen, mindestens jedoch einmal täglich. Es ist darauf zu achten, dass keine größeren Mengen Reinigungsmittel in den Wannenkreislauf gelangen.

Vorgeschlagene Fassung

1. dem Füllwasser wird kontinuierlich mengenproportional Desinfektionsmittel zugegeben; wird eine Warmsprudelwanne über eine luftführende Leitung mit Wasser befüllt oder entleert, ist jedenfalls dieses Verfahren anzuwenden;

2. ...

(3) ...

1. der leeren Warmsprudelwanne wird unmittelbar nach jedem Badevorgang gechlortes Spülwasser über einen Wannenzulauf zugeführt und ein Spülvorgang des Wannenkreislaufs durchgeführt;
2. der leeren Warmsprudelwanne wird unmittelbar nach jedem Badevorgang gechlortes Spülwasser über den Wannenkreislauf zugeführt;
3. nach jedem Badevorgang wird dem in der Warmsprudelwanne zurückbleibenden Wannenwasser Desinfektionsmittel zugegeben und damit der Wannenkreislauf gespült.

(4) Die Konzentration an freiem Chlor im Spülwasser muss ≥ 4 mg/l und darf ≤ 20 mg/l betragen. Diese Kontrolle der Konzentration kann mit einem Teststreifen erfolgen. Während des Spülvorgangs muss mindestens ein zweimaliger Durchlauf des gesamten Spülwasservolumens durch den Wannenkreislauf erfolgen, wobei bei erreichter Chlorkonzentration die Einwirkzeit mindestens drei Minuten betragen muss.

(5) Sämtliche Leitungen, die während des Befüllens oder des Betriebs aufgrund des Wasserstands in der Warmsprudelwanne mit Wasser benetzt werden, müssen so in den Wannenkreislauf eingebunden sein, dass sie entweder bei der Spüldesinfektion durchströmt oder bei der Füllwasserchlorung benetzt werden. Dies gilt insbesondere für luftführende Leitungen, unabhängig davon, ob die Luft über Injektoren angesaugt oder über Verdichter eingebracht wird.

Reinigung der Wannenoberfläche

§ 52. Die Reinigung der Wannenoberfläche einschließlich allfälliger Einbauten hat wenn möglich nach den einzelnen Benutzungsvorgängen zu erfolgen, mindestens jedoch einmal täglich, sofern die Wanne in Betrieb genommen wurde. Es ist darauf zu achten, dass keine größeren Mengen Reinigungsmittel in den Wannenkreislauf gelangen. Eine Reinigung ist auch nach

Geltende Fassung

Dosieranlage

§ 53. (1) Die Zugabe des Desinfektionsmittels automatisch zu erfolgen. Der Vorratsbehälter für das Desinfektionsmittel muss mit einer automatischen Leermeldevorrichtung ausgestattet sein, die eine Inbetriebnahme der Warmsprudelwanne (**Whirlwanne**) bei Leermeldung verhindert.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Warmsprudelwannen (**Whirlwannen**), die ausschließlich für Therapiezwecke verwendet werden und insofern diese medizinprodukterechtlichen Desinfektionsvorgaben unterliegen.

Desinfektionsmittel

§ 54. Zur Füllwasserchlorung und Spüldesinfektion sind nur die in **Anlage 3** Abschnitt D angeführten Desinfektionsmittel zulässig. Darüber hinaus müssen diese Desinfektionsmittel **nach den Bestimmungen des Biozid-Produkte-Gesetzes** in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen.

Wiederinbetriebnahme nach längerem Stillstand

§ 55. Bei saisonal betriebenen Warmsprudelwannen (**Whirlwannen**) oder nach einem längeren Stillstand ist vor der Wiederinbetriebnahme ein vollständiger Desinfektionsvorgang ohne Personenbenutzung durchzuführen. Dabei ist auch der Desinfektionsmittelgehalt bei der Füllwasserchlorung und/oder Spüldesinfektion zu überprüfen.

D. Innerbetriebliche Kontrolle von Warmsprudelwannen (**Whirlwannen**)

Betriebstagebuch

§ 56. (1) ...

- a) bei Warmsprudelwannen (**Whirlwannen**) mit Füllwasserchlorung des **Bade**wassers unmittelbar nach der Füllung und
- b) bei Warmsprudelwannen (**Whirlwannen**) mit Spüldesinfektion ungefähr in der Mitte des Spülvorgangs.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

einer längeren Betriebsstilllegung oder -pause vorzunehmen.

Dosieranlage

§ 53. (1) Die Zugabe des Desinfektionsmittels **hat sowohl für die Füllwasserchlorung als auch für die Spüldesinfektion** automatisch zu erfolgen. Der Vorratsbehälter für das Desinfektionsmittel muss mit einer automatischen Leermeldevorrichtung ausgestattet sein, die eine Inbetriebnahme der Warmsprudelwanne bei Leermeldung verhindert.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Warmsprudelwannen, die ausschließlich für Therapiezwecke verwendet werden und insofern diese medizinprodukterechtlichen Desinfektionsvorgaben unterliegen.

Desinfektionsmittel

§ 54. Zur Füllwasserchlorung und Spüldesinfektion sind nur die in **Anlage 3** Abschnitt D angeführten Desinfektionsmittel zulässig. Darüber hinaus müssen diese Desinfektionsmittel **gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und gemäß dem Biozidproduktegesetz** in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen.

Wiederinbetriebnahme nach längerem Stillstand

§ 55. Bei saisonal betriebenen Warmsprudelwannen oder nach einem längeren Stillstand ist vor der Wiederinbetriebnahme ein vollständiger Desinfektionsvorgang ohne Personenbenutzung durchzuführen. Dabei ist auch der Desinfektionsmittelgehalt bei der Füllwasserchlorung und/oder Spüldesinfektion zu überprüfen.

D. Innerbetriebliche Kontrolle von Warmsprudelwannen

Betriebstagebuch

§ 56. (1) ...

- a) bei Warmsprudelwannen mit Füllwasserchlorung des **Wannen**wassers unmittelbar nach der Füllung und
- b) bei Warmsprudelwannen mit Spüldesinfektion ungefähr in der Mitte des Spülvorgangs.

(2) ...

Geltende Fassung

Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten

§ 57. (1) Das gemäß § 14 Abs. 2 BHygG von der Inhaberin oder dem Inhaber einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne (**Whirlwanne**) einmal jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten über die Beschaffenheit des **Bade**wassers hat auf Grund des Ortsaugenscheins, der Probenahme und der Messungen vor Ort im Leerbetrieb zu erfolgen (**Anlage 9**).

(2) Leerbetrieb ist der Betrieb der Warmsprudelwanne (**Whirlwanne**) mit allen Massageeinrichtungen, Wasser und/oder Lufteströmungen ohne Personenbenutzung für die standardisierte Probenahme im Zuge der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens. Im Leerbetrieb ist eine Warmsprudelwanne (**Whirlwanne**) mit einer für den Badevorgang vorgesehenen Wassertemperatur zu betreiben. Die Dauer des Leerbetriebes hat mindestens fünf Minuten zu betragen. Sofern beim Badebetrieb eine Füllwasserdesinfektion erfolgt, darf auch im Leerbetrieb Desinfektionsmittel im gleichen Ausmaß vorhanden sein.

(3) ...

(4) Für die bakteriologischen Untersuchungen sind sterile Entnahmeflaschen zu verwenden, welche die zur Inaktivierung des Restchlorgehalts erforderliche Menge an Natriumthiosulfat enthalten müssen.

(5) Der Ortsaugenschein, die Probenahme und die Messungen vor Ort (**Anlage 9**) dürfen nur durch die oder den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betraute Sachverständige oder betrauten Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG oder eine beauftragte dafür hinreichend qualifizierte Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG vorgenommen werden und müssen – mit Ausnahme von Warmsprudelwannen (**Whirlwannen**) in Gästezimmern – unangemeldet und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG erfolgen.

(6) Wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 und 5 BHygG sind von der Betreiberin oder dem Betreiber unverzüglich nach Vorliegen in einer Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen; darüber hinaus sind diese und allfällige weitere Unterlagen (z. B. Betriebsanleitung, Wartungsnachweise, Zertifikate über Desinfektionsmittel) dem Betriebstagebuch anzuschließen; auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde oder der **oder** des

Vorgeschlagene Fassung

Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten

§ 57. (1) Das gemäß § 14 Abs. 2 BHygG von der Inhaberin oder dem Inhaber einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne einmal jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten über die Beschaffenheit des **Wannen**wassers hat auf Grund des Ortsaugenscheins, der Probenahme und der Messungen vor Ort im Leerbetrieb zu erfolgen (**Anlage 9**).

(2) Leerbetrieb ist der Betrieb der Warmsprudelwanne mit allen Massageeinrichtungen, Wasser und/oder Lufteströmungen ohne Personenbenutzung für die standardisierte Probenahme im Zuge der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens. Im Leerbetrieb ist eine Warmsprudelwanne mit einer für den Badevorgang vorgesehenen Wassertemperatur zu betreiben. Die Dauer des Leerbetriebes hat mindestens fünf Minuten zu betragen. Sofern beim Badebetrieb eine Füllwasserdesinfektion erfolgt, darf auch im Leerbetrieb Desinfektionsmittel im gleichen Ausmaß vorhanden sein.

(3) ...

(4) Für die bakteriologischen Untersuchungen sind sterile Entnahmeflaschen zu verwenden, welche die zur Inaktivierung des Restchlorgehalts erforderliche Menge an Natriumthiosulfat enthalten müssen.

(5) Der Ortsaugenschein, die Probenahme und die Messungen vor Ort (**Anlage 9**) dürfen nur durch die oder den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betraute Sachverständige oder betrauten Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG oder eine beauftragte dafür hinreichend qualifizierte Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG vorgenommen werden und müssen – mit Ausnahme von Warmsprudelwannen in Gästezimmern – unangemeldet und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG erfolgen. **In Ausnahmefällen darf die Durchführung des Ortsaugenscheins, einer Probenahme und von Messungen vor Ort angekündigt werden.**

(6) Wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 und 5 BHygG sind von der Betreiberin oder dem Betreiber unverzüglich nach Vorliegen in einer Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen; darüber hinaus sind diese und allfällige weitere Unterlagen (z. B. Betriebsanleitung, Wartungsnachweise, Zertifikate über Desinfektionsmittel) dem Betriebstagebuch anzuschließen; auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde oder der **bzw.** des

Geltende Fassung

Sachverständigen der Hygiene ist in diese Einsicht zu gewähren.

§ 58. (1) und (2) ...

(3) Die Eignung des Wassers im Leerbetrieb ist **vom** Sachverständigen der Hygiene unter Berücksichtigung des Ortsbefundes, der Messungen vor Ort und der Gesamtheit der Ergebnisse der untersuchten Parameter zu beurteilen.

(4) Im wasserhygienischen Gutachten muss in der Gesamtbeurteilung klar zum Ausdruck kommen, ob

1. und 2. ...

(5) ...

E. Behördliche Kontrolle**Überprüfung vor Erteilung der Betriebsbewilligung**

§ 59. (1) Sofern in einer Warmsprudelwanne **(Whirlwanne)** Ansaugöffnungen vorhanden sind, über die **Bade**wasser angesaugt wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor Erteilung der Betriebsbewilligung einen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beizubringenden und von einer dazu berechtigten Person **(z. B. nach der Gewerbeordnung 1994, Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete)** durch eine Haarfangprüfung (individuelle Prüfung oder Baumusterprüfung bei fertig montierten Einheiten) erstellten Nachweis der Nutzungssicherheit dieser Ansaugstellen zu prüfen.

(2) Weiters hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor Erteilung der Betriebsbewilligung über den Zustand der Einrichtung mit Warmsprudelwanne **(Whirlwanne)** einen Ortsaugenschein vorzunehmen, der insbesondere zu umfassen hat:

1. Beurteilung der Warmsprudelwanne **(Whirlwanne)** einschließlich der zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen im Hinblick auf die Gefährdung von Badegästen durch zu erwartende Hygienemängel und offensichtliche Unfallgefahren;

2. ...

Kontrolle während des Betriebes

§ 60. (1) Die behördliche Kontrolle gemäß § 9 BHygG hat nach Möglichkeit

Vorgeschlagene Fassung

Sachverständigen der Hygiene ist in diese Einsicht zu gewähren.

§ 58. (1) und (2) ...

(3) Die Eignung des Wassers im Leerbetrieb ist **von der bzw. dem** Sachverständigen der Hygiene unter Berücksichtigung des Ortsbefundes, der Messungen vor Ort und der Gesamtheit der Ergebnisse der untersuchten Parameter zu beurteilen.

(4) Im wasserhygienischen Gutachten muss in der Gesamtbeurteilung **unter Berücksichtigung des Ortsbefundes gemäß Anlage 9** klar zum Ausdruck kommen, ob

1. und 2. ...

(5) ...

E. Behördliche Kontrolle**Überprüfung vor Erteilung der Betriebsbewilligung**

§ 59. (1) Sofern in einer Warmsprudelwanne Ansaugöffnungen vorhanden sind, über die **Wannen**wasser angesaugt wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor Erteilung der Betriebsbewilligung einen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beizubringenden und von einer dazu berechtigten Person durch eine Haarfangprüfung (individuelle Prüfung oder Baumusterprüfung bei fertig montierten Einheiten) erstellten Nachweis der Nutzungssicherheit dieser Ansaugstellen zu prüfen.

(2) Weiters hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor Erteilung der Betriebsbewilligung über den Zustand der Einrichtung mit Warmsprudelwanne einen Ortsaugenschein vorzunehmen, der insbesondere zu umfassen hat:

1. Beurteilung der Warmsprudelwanne einschließlich der zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen im Hinblick auf die Gefährdung von Badegästen durch zu erwartende Hygienemängel und offensichtliche Unfallgefahren;

2. ...

Kontrolle während des Betriebes

§ 60. (1) Die behördliche Kontrolle gemäß § 9 BHygG hat nach Möglichkeit

Geltende Fassung

unangemeldet und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG zu erfolgen. Dabei ist über den Allgemeinzustand der Einrichtung mit Warmsprudelwanne (Whirlwanne) ein Ortsaugenschein vorzunehmen, der insbesondere zu umfassen hat:

1. Beurteilung der Einrichtung mit Warmsprudelwanne (Whirlwanne) einschließlich der Nebeneinrichtungen im Hinblick auf die Gefährdung von Badegästen durch Hygienemängel und offensichtliche Unfallgefahren,
2. ...
3. Einsicht in die Aufzeichnungen der innerbetrieblichen Kontrolle und die von der Inhaberin oder dem Inhaber einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne (Whirlwanne) eingeholten wasserhygienischen Gutachten.

(2) und (3) ...

(4) Ausgenommen in Fällen drohender Gefahr für die Gesundheit des Badegastes (§ 10 BHygG) sind auf Verlangen der Inhaberin oder des Inhabers der Einrichtung mit Warmsprudelwanne (Whirlwanne) vor einer Anordnung von Maßnahmen die Kontrollen zu wiederholen.

4. Abschnitt

Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder

A. Allgemeine Anforderungen und hygienisch-technische Betriebsführung für Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder

§ 61. (1) ...

(2) Die Innenhöhe einer Kabine hat mindestens 1,9 m zu betragen und soll 2,5 m nicht überschreiten. Der Mindestabstand der obersten Sitz- und Liegebank zur Decke hat 1,1 m zu betragen. Der Richtwert für den Flächenbedarf eines Kabinenbenützers beträgt 0,75 m².

(3) Die Tür einer Kabine muss nach außen in Richtung kürzester Fluchtweg leicht zu öffnen und unversperrbar sein und muss zumindest eine verglaste Schauöffnung in Sichthöhe aufweisen.

Vorgeschlagene Fassung

unangemeldet und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG zu erfolgen. Dabei ist über den Allgemeinzustand der Einrichtung mit Warmsprudelwanne ein Ortsaugenschein vorzunehmen, der insbesondere zu umfassen hat:

1. Beurteilung der Einrichtung mit Warmsprudelwanne einschließlich der Nebeneinrichtungen im Hinblick auf die Gefährdung von Badegästen durch Hygienemängel und offensichtliche Unfallgefahren,
2. ...
3. Einsicht in die Aufzeichnungen der innerbetrieblichen Kontrolle und die von der Inhaberin oder dem Inhaber einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne eingeholten wasserhygienischen Gutachten.

(2) und (3) ...

(4) Ausgenommen in Fällen drohender Gefahr für die Gesundheit des Badegastes (§ 10 BHygG) sind auf Verlangen der Inhaberin oder des Inhabers der Einrichtung mit Warmsprudelwanne vor einer Anordnung von Maßnahmen die Kontrollen zu wiederholen.

4. Abschnitt

Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder

A. Allgemeine Anforderungen und hygienisch-technische Betriebsführung für Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder

§ 61. (1) ...

(2) Die Innenhöhe einer Kabine hat $\geq$ 1,9 m zu betragen und soll 2,5 m nicht überschreiten. Der Mindestabstand der obersten Sitz- und Liegebank zur Decke hat 1,1 m zu betragen. Der Richtwert für den Flächenbedarf eines Kabinenbenützers beträgt 0,75 m².

(3) Die Tür einer Kabine muss sich durch leichten Druck nach außen öffnen lassen und darf in geöffnetem Zustand den Fluchtweg nicht behindern; sie darf für Unbefugte nicht versperrbar sein und muss zumindest eine verglaste Schauöffnung in Sichthöhe aufweisen.

Geltende Fassung

(4) ...

(5) Für den Innenausbau von **Holz**kabinen sind harzarme, nicht schiefernde Hölzer (**massive Hölzer**, Holzlagenwerkstoffe und thermisch behandeltes Holz) **mit möglichst geringer Formaldehydabgabe** zu verwenden. Auflagerabstände und Holzdicken der Sitz- und Liegebänke, Auftritte und Schutzverkleidungen müssen so gestaltet sein, dass sie den betriebsüblichen Belastungen standhalten können. Andere in der Kabine verwendete Materialien müssen hitze- und korrosionsbeständig sein und dürfen in betriebsüblichen Temperaturbereichen keine negativen Auswirkungen auf die Benutzer haben.

(6) ...

(7) Sitz- und Liegebänke einer Saunakabine haben eine Mindesttiefe von **55 cm** aufzuweisen und müssen aus Holzlatenrosten bestehen, die zur Reinigung leicht abnehmbar oder aufklappbar sind. Die unterste Ebene dieser Roste kann schmaler sein und soll lediglich als Auftritt dienen.

(8) bis (11) ...

§ 62. In einer Saunakabine darf die Temperatur im Innenraum während der Betriebszeit 70° C nicht unter- und 105° C nicht überschreiten (gemessen 1 m über der obersten Sitz- und Liegebank). Vor Benützung einer Saunakabine muss die Betriebstemperatur erreicht sein. Saunaöfen sind so anzuordnen, dass die Konvektionsluft möglichst gleichmäßig verteilt und eine unbeabsichtigte Berührung des Saunaofens vermieden wird. Saunaöfen sind mit mindestens einem Sicherheitsthermostat auszustatten, welcher bei Überschreitung einer dem

Vorgeschlagene Fassung

(4) ...

(5) Für den Innenausbau von **Sauna**kabinen sind harzarme, nicht schiefernde Hölzer (**Massivholz**, Holzlagenwerkstoffe und thermisch behandeltes Holz) **gemäß Abs. 5a** zu verwenden. **Imprägnierungen, Lackierungen und Beizen im Innenraum von Saunakabinen sind unzulässig.** Auflagerabstände und Holzdicken der Sitz- und Liegebänke, Auftritte und Schutzverkleidungen müssen so gestaltet sein, dass sie den betriebsüblichen Belastungen standhalten können. Andere in der Kabine verwendete Materialien müssen hitze- und korrosionsbeständig sein und dürfen in betriebsüblichen Temperaturbereichen keine negativen Auswirkungen auf die Benutzer haben.

(5a) Hölzer gemäß Abs. 5 dürfen eine Formaldehydabgabe von maximal 0,4 mg/(m²·h) (Gasanalysewert gemessen bei 90° C – Anlage 11) aufweisen. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, ist eine Innenraumluftmessung durchzuführen. Dabei darf der Formaldehydgehalt (Gasanalysewert) in der Innenraumlufte der Kabinen im Halbstundenmittel einen Wert von 0,1 mg/m³ nicht überschreiten und ist dieser in Kabinen, die während des Betriebes eine Temperatur von mehr als 60° C in der Raumlufte oder an Oberflächen erreichen können, bei 90° C, in allen anderen Kabinen (wie Infrarotkabinen) bei 60° C zu bestimmen. Jedenfalls zulässig sind – bei Ausführung aus Massivholz – die Holzarten Espe, Hemlock, heimische Fichte, nordische Fichte, Linde, Tanne und Zirbe.

(6) ...

(7) Sitz- und Liegebänke einer Saunakabine haben eine Mindesttiefe von **0,55 m** aufzuweisen und müssen aus Holzlatenrosten bestehen, die zur Reinigung leicht abnehmbar oder aufklappbar sind. Die unterste Ebene dieser Roste kann schmaler sein und soll lediglich als Auftritt dienen.

(8) bis (11) ...

§ 62. In einer Saunakabine darf die Temperatur im Innenraum während der Betriebszeit 70° C nicht unter- und 105° C nicht überschreiten (gemessen 1 m über der obersten Sitz- und Liegebank). Vor Benützung einer Saunakabine muss die Betriebstemperatur erreicht sein. Saunaöfen sind so anzuordnen, dass die Konvektionsluft möglichst gleichmäßig verteilt und eine unbeabsichtigte Berührung des Saunaofens vermieden wird. Saunaöfen sind mit mindestens einem Sicherheitsthermostat auszustatten, welcher bei Überschreitung einer dem

Geltende Fassung

Regelsystem entsprechenden Höchsttemperatur den Saunaofen ohne automatische Wiedereinschaltung abschaltet. Bei Saunaöfen, die mit festen Brennstoffen beheizt werden und ein Sicherheitsthermostat zur automatischen Abschaltung nicht eingesetzt werden kann, ist in der Saunakabine ein Maximalwärmemelder **mit einer Auslösetemperatur** einzubauen, **bei der** eine Selbstentzündung der Holzteile der Saunakabine ausgeschlossen werden kann.

§ 63. (1) ...

(2) Bei Kabinen, die ganz oder teilweise in Holz ausgeführt sind, darf die relative Luftfeuchte (rF) **auf der Höhe der obersten Sitzebene** 55% nicht überschreiten. Dies ist durch eine automatische Regelungsanlage sicherzustellen.

(3) ...

5. Abschnitt

Bäder an Oberflächengewässern

A. Allgemeine Anforderungen an Bäder an Oberflächengewässern

§ 67. Die zum Badebetrieb an einem Oberflächengewässer gehörenden Einrichtungen wie Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Saunanlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Solarien, Liegeflächen, Stege, Einstiegshilfen und Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen hinsichtlich Anzahl, Ausstattung und Anordnung so beschaffen sein und in einer Weise instandgehalten werden, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist. **Im Übrigen sind die bezug habenden Bestimmungen des 7. Abschnitts anzuwenden.**

Vorgeschlagene Fassung

Regelsystem entsprechenden Höchsttemperatur den Saunaofen ohne automatische Wiedereinschaltung abschaltet. Bei Saunaöfen, die mit festen Brennstoffen beheizt werden und ein Sicherheitsthermostat zur automatischen Abschaltung nicht eingesetzt werden kann, ist in der Saunakabine ein Maximalwärmemelder einzubauen, **mit dem** eine Selbstentzündung der Holzteile der Saunakabine ausgeschlossen werden kann.

§ 63. (1) ...

(2) Bei Kabinen, die ganz oder teilweise in Holz ausgeführt sind, darf die relative Luftfeuchte (rF) **(gemessen über der obersten Sitz- und Liegebank)** 55% nicht überschreiten. Dies ist durch eine automatische Regelungsanlage sicherzustellen.

(3) ...

5. Abschnitt

Bäder an Oberflächengewässern

A. Allgemeine Anforderungen an Bäder an Oberflächengewässern

§ 67. **(1)** Die zum Badebetrieb an einem Oberflächengewässer gehörenden Einrichtungen wie Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Saunanlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Solarien, Liegeflächen, Stege, Einstiegshilfen und Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen hinsichtlich Anzahl, Ausstattung und Anordnung so beschaffen sein und in einer Weise instandgehalten werden, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist.

(2) Haustiere dürfen nicht in Bäder an Oberflächengewässern samt den zum Badebetrieb an einem Oberflächengewässer gehörenden Einrichtungen mitgenommen werden; dies gilt nicht für Assistenz- und Therapiebegleithunde gemäß § 39a des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz – BBG), BGBl Nr. 283/1990, sowie für durch organisatorische oder bauliche Maßnahmen abgetrennte Bereiche für Haustiere. Assistenzhunde sind während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung von der Maulkorb- und Leinenpflicht ausgenommen.

Geltende Fassung**6. Abschnitt
Kleinbadeteiche****A. Allgemeine Anforderungen an Kleinbadeteiche****Nennbelastung**

§ 72. (1) Die Nennbelastung eines Kleinbadeteiches ist die höchstzulässige Anzahl an Badegästen pro Tag. Die Nennbelastung errechnet sich aus der Summe des Wasservolumens von Badebereich und Regenerationsbereich des Kleinbadeteiches. Von diesem Gesamtwasservolumen müssen pro Badegast **mindestens** 10 m³ zur Verfügung stehen.

(2) und (3) ...

(4) Die Anzahl der sich gleichzeitig im Wasser des Kleinbadeteiches befindenden Badegäste darf **maximal** 20% der Nennbelastung betragen. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.

Mittlere Wassertiefe, Mindestwassertiefe, Flachwasserbereiche, Attraktionen

§ 73. (1) Die mittlere Wassertiefe des Badebereiches hat **mindestens** 1,8 m zu betragen und berechnet sich wie folgt:

[...]

(2) und (3) ...

Möglichkeit der Zuspeisung von Füllwasser

§ 75. Es muss die Möglichkeit gegeben sein, einem Kleinbadeteich **mindestens** 5% des Gesamtvolumens an Füllwasser innerhalb von 24 Stunden zuzuspeisen.

Wasservögel, Fische

§ 76. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) Im Übrigen sind die bezug habenden Bestimmungen des 7. Abschnitts anzuwenden.

**6. Abschnitt
Kleinbadeteiche****A. Allgemeine Anforderungen an Kleinbadeteiche****Nennbelastung**

§ 72. (1) Die Nennbelastung eines Kleinbadeteiches ist die höchstzulässige Anzahl an Badegästen pro Tag. Die Nennbelastung errechnet sich aus der Summe des Wasservolumens von Badebereich und Regenerationsbereich des Kleinbadeteiches. Von diesem Gesamtwasservolumen müssen pro Badegast **≥** 10 m³ zur Verfügung stehen.

(2) und (3) ...

(4) Die Anzahl der sich gleichzeitig im Wasser des Kleinbadeteiches befindenden Badegäste darf **≤** 20% der Nennbelastung betragen. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.

Mittlere Wassertiefe, Mindestwassertiefe, Flachwasserbereiche, Attraktionen

§ 73. (1) Die mittlere Wassertiefe des Badebereiches hat **≥** 1,8 m zu betragen und berechnet sich wie folgt:

[...]

(2) und (3) ...

Möglichkeit der Zuspeisung von Füllwasser

§ 75. Es muss die Möglichkeit gegeben sein, einem Kleinbadeteich **≥** 5% des Gesamtvolumens an Füllwasser innerhalb von 24 Stunden zuzuspeisen.

Wasservögel, Fische **und Haustiere**

§ 76. (1) und (2) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3) *Haustiere dürfen nicht in die Anlage und das Badewasser von Kleinbadeteichen mitgenommen werden; dies gilt mit Ausnahme des Badewassers nicht für Assistenz- und Therapiebegleithunde gemäß § 39a BBG sowie für durch organisatorische oder bauliche Maßnahmen abgetrennte Bereiche für Haustiere. Assistenzhunde sind während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung von der Maulkorb- und Leinenpflicht ausgenommen.*

B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Kleinbadeteichen**Speisung aus Brunnen oder Quellen**

§ 78. (1) Erfolgt die Speisung eines Kleinbadeteiches aus Brunnen oder Quellen, muss das Füllwasser folgenden Anforderungen entsprechen:

1. ...
 - a) ...
 - b) Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,
 2. und 3. ...
- (2) ...

Speisung aus oberirdischen Zuflüssen

- § 79. (1) ...
- b) Enterokokken: die Konzentration darf 15 in 100 ml nicht überschreiten,
 - c) ...
 2. bis b) ...
 - (2) ...

Badewasser eines Kleinbadeteiches

- § 80. (1) ...
- b) Enterokokken: die Konzentration darf 50 in 100 ml nicht überschreiten,
 - c) und d) ...

B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Kleinbadeteichen**Speisung aus Wasserversorgungsanlagen gemäß Trinkwasserverordnung,
Brunnen oder Quellen**

§ 78. (1) Erfolgt die Speisung eines Kleinbadeteiches aus Wasserversorgungsanlagen gemäß der Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. II Nr. 304/2001, Brunnen oder Quellen, muss das Füllwasser folgenden Anforderungen entsprechen:

1. ...
 - a) ...
 - b) intestinale Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,
 2. und 3. ...
- (2) ...

Speisung aus oberirdischen Zuflüssen

- § 79. (1) ...
- b) intestinale Enterokokken: die Konzentration darf 15 in 100 ml nicht überschreiten,
 - c) ...
 2. bis b) ...
 - (2) ...

Badewasser eines Kleinbadeteiches

- § 80. (1) ...
- b) intestinale Enterokokken: die Konzentration darf 50 in 100 ml nicht überschreiten,
 - c) und d) ...

Geltende Fassung

2. ...
- b) die Konzentration an gelöstem Sauerstoff hat **mindestens** 80% Sättigung O₂ zu betragen,
 - c) und d) ...
- (2) ...

D. Innerbetriebliche Kontrolle von Kleinbadeteichen
Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten

- § 84. (1) ...
- bb) Enterokokken
 - cc) und dd) ...
 - sowie
 - b) ...
2. ...
- bb) Enterokokken,
 - cc) Salmonellen,
 - f) bis j) ...
 - [...]
3. ...
- bb) Enterokokken,
 - cc) ...
 - f) ...

(2) Der Ortsaugenschein, die Probenahme und die Messungen vor Ort (**Anlage 10**) dürfen nur durch die oder den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betraute Sachverständige oder betrauten Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG oder eine beauftragte dafür hinreichend qualifizierte Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG vorgenommen werden und müssen unangemeldet während der Betriebszeit und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG erfolgen.

§ 85. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

2. ...
- b) die Konzentration an gelöstem Sauerstoff hat **≥** 80% Sättigung O₂ zu betragen,
 - c) und d) ...
- (2) ...

D. Innerbetriebliche Kontrolle von Kleinbadeteichen
Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten

- § 84. (1) ...
- bb) **intestinale** Enterokokken
 - cc) und dd) ...
 - sowie
 - b) ...
2. ...
- bb) **intestinale** Enterokokken,
 - cc) Salmonellen,
 - f) bis j) ...
 - [...]
3. ...
- bb) **intestinale** Enterokokken,
 - cc) ...
 - f) ...

(2) Der Ortsaugenschein, die Probenahme und die Messungen vor Ort (**Anlage 10**) dürfen nur durch die oder den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betraute Sachverständige oder betrauten Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG oder eine beauftragte dafür hinreichend qualifizierte Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG vorgenommen werden und müssen unangemeldet während der Betriebszeit und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG erfolgen. **In Ausnahmefällen darf die Durchführung des Ortsaugenscheins, einer Probenahme und von Messungen vor Ort angekündigt werden.**

§ 85. (1) bis (3) ...

Geltende Fassung

(4) Im wasserhygienischen Gutachten muss in der Gesamtbeurteilung klar zum Ausdruck kommen, ob

- 1. und 2. ...
- (5) und (6) ...

7. Abschnitt

Allgemeine Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Betriebsführung von Bädern, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen

Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Betriebs

§ 88. (1) bis (4) ...

Wände

§ 90. Wände von Schwimmhallen sind im Beckenbereich bis in eine Höhe von **mindestens** 1,6 m mit leicht zu reinigenden und leicht zu desinfizierenden Oberflächen zu versehen.

Nassräume, Duschanlagen, WC-Anlagen

§ 93. (1) ...

- 2. WC-Anlagen sind mit **Kunststoffsitzbrillen** auszustatten; Toilettenpapier ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,

3. ...

(2) bis (4) ...

§ 95. In allen Bädern und Kleinbadeteichanlagen muss ausreichend Raum

Vorgeschlagene Fassung

(4) Im wasserhygienischen Gutachten muss in der Gesamtbeurteilung **unter Berücksichtigung des Ortsbefundes gemäß Anlage 10** klar zum Ausdruck kommen, ob

- 1. und 2. ...
- (5) und (6) ...

7. Abschnitt

Allgemeine Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Betriebsführung von Bädern, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen

Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Betriebs

§ 88. (1) bis (4) ...

(5) Haustiere dürfen nicht in Bäder, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder samt den zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen mitgenommen werden. Dies gilt mit Ausnahme von Saunakabinen, Warmluft-, Dampfbädern, Warmsprudelwannen und Becken nicht für Assistenz- und Therapiebegleithunde gemäß § 39a BBG. Assistenzhunde sind während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung von der Maulkorb- und Leinenpflicht ausgenommen.

Wände

§ 90. Wände von Schwimmhallen sind im Beckenbereich bis in eine Höhe von **≥** 1,6 m mit leicht zu reinigenden und leicht zu desinfizierenden Oberflächen zu versehen.

Nassräume, Duschanlagen, WC-Anlagen

§ 93. (1) ...

- 2. WC-Anlagen sind mit **leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Sitzbrillen** auszustatten; Toilettenpapier ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,

3. ...

(2) bis (4) ...

§ 95. In allen Bädern und Kleinbadeteichanlagen muss ausreichend Raum

Geltende Fassung

vorhanden sein, an dem Erste Hilfe geleistet werden kann. Neben der Ersichtlichmachung der Telefonnummern von Arzt, Rettung und Feuerwehr muss eine ausreichende Erste-Hilfe-Ausrüstung vorhanden sein.

Badeordnung

§ 96. (1) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Bades, einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne (**Whirlwanne**), einer Saunaaanlage, eines Warmluft- oder Dampfbades oder Kleinbadeteiches hat zur Regelung eines einwandfreien Bade- und/oder Saunabetriebes eine Badeordnung zu erlassen und an gut sichtbarer Stelle anzubringen. In einer Badeordnung muss das von den Badegästen, Gästen einer Saunaaanlage und Gästen eines Warmluft- oder Dampfbades zum Schutz der Gesundheit, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu beachtende Verhalten geregelt sein. Dies gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber von Einrichtungen, die auf dem Gebiet der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens und der Heil- und Pflegeanstalten betrieben werden.

(2) Der von der Inhaberin oder dem Inhaber mit dem Badegast oder dem Gast einer Saunaaanlage oder eines Warmluft- oder Dampfbades abgeschlossene Vertrag hat auch die Badeordnung (Abs.1) und bei Kleinbadeteichen zusätzlich die im Hinweis nach **Anlage 7** enthaltenen Festlegungen zu umfassen.

(3) In Bezug auf das in hygienischer Hinsicht zu beachtende Verhalten bei Warmsprudelwannen (**Whirlwannen**) hat die in unmittelbarer Nähe der Warmsprudelwanne (**Whirlwanne**) anzubringende Badeordnung unter Bezugnahme auf diese Verordnung die Hinweise zu enthalten,

1. dass die Benützung einer Warmsprudelwanne (**Whirlwanne**) mangels einer Aufbereitung des Badewassers nur für eine Person pro Badevorgang vorgesehen ist,
2. dass aus hygienischen Gründen vor Benützung durch die nächste Person in jedem Fall eine Desinfektion des Wannenkreislaufs durch das Betriebspersonal durchzuführen ist, sofern die Warmsprudelwanne (**Whirlwanne**) nicht über eine automatische Desinfektionseinrichtung verfügt,
3. ob - je nach Desinfektionsverfahren des Wannenkreislaufs - und gegebenenfalls welche Zusatzstoffe zum Badewasser verwendet werden dürfen und
4. dass durch unzulässige oder unsachgemäße Verwendung von

Vorgeschlagene Fassung

vorhanden sein, an dem Erste Hilfe geleistet werden kann. Neben der Ersichtlichmachung der Telefonnummern von Arzt, Rettung und Feuerwehr muss eine ausreichende Erste-Hilfe-Ausrüstung **entsprechend der ÖNORM Z 1020** vorhanden sein.

Badeordnung

§ 96. (1) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Bades, einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne, einer Saunaaanlage, eines Warmluft- oder Dampfbades oder Kleinbadeteiches hat zur Regelung eines einwandfreien Bade- und/oder Saunabetriebes eine Badeordnung zu erlassen und an gut sichtbarer Stelle anzubringen. In einer Badeordnung muss das von den Badegästen, Gästen einer Saunaaanlage und Gästen eines Warmluft- oder Dampfbades zum Schutz der Gesundheit, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu beachtende Verhalten geregelt sein. Dies gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber von Einrichtungen, die auf dem Gebiet der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens und der Heil- und Pflegeanstalten betrieben werden.

(2) Der von der Inhaberin oder dem Inhaber mit dem Badegast oder dem Gast einer Saunaaanlage oder eines Warmluft- oder Dampfbades abgeschlossene Vertrag hat auch die Badeordnung (Abs. 1) und bei Kleinbadeteichen zusätzlich die im Hinweis nach **Anlage 7** enthaltenen Festlegungen zu umfassen.

(3) In Bezug auf das in hygienischer Hinsicht zu beachtende Verhalten bei Warmsprudelwannen hat die in unmittelbarer Nähe der Warmsprudelwanne anzubringende Badeordnung unter Bezugnahme auf diese Verordnung die Hinweise zu enthalten,

1. dass die Verwendung von Zusatzstoffen unzulässig ist, da der Wannenkreislauf dadurch nachhaltig verunreinigt wird und
2. dass aus hygienischen Gründen unmittelbar nach jedem Badevorgang eine Desinfektion des Wannenkreislaufs gemäß § 51 zu erfolgen hat; dieser Hinweis kann bei Vorhandensein einer automatischen Füllwasserchlorung entfallen.

Geltende Fassung

Zusatzstoffen der Wannenkreislauf nachhaltig verunreinigt werden kann.

8. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Hallenbäder und künstliche Freibäder**

§ 98. (1) bis (4) ...

Wasserbeschaffenheit von Becken (Badewassererwärmung)

§ 99. Bei bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligten oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigten direkten Badewassererwärmungen über Solaranlagen, die § 6 Abs. 2 nicht entsprechen, hat der Rücklauf vor Wiedereintritt in den Badewasserkreislauf folgenden Anforderungen zu entsprechen:

1. Pseudomonas aeruginosa: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,
2. Legionellen: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein.

Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Saunananlagen

§ 100. (1) ...

(2) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) und nach Inkrafttreten der Bäderhygieneverordnung BGBl. II

Vorgeschlagene Fassung**8. Abschnitt****Übergangs- und Schlussbestimmungen****Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Hallenbäder und künstliche Freibäder**

§ 98. (1) bis (4) ...

(5) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x und nach Inkrafttreten der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012 (1. Oktober 2012), nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Hallenbäder sowie künstliche Freibäder dürfen in diesem Umfang entsprechend der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012, weiterbetrieben werden. Dabei ist die Anwendung von Desinfektionsmitteln und Aufbereitungsverfahren gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x zulässig. Die Hallenbäder und künstlichen Freibäder müssen den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6, 7 und den §§ 42 und 43 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x bis spätestens 1. Juli 2026 entsprechen.

Wasserbeschaffenheit von Becken (Badewassererwärmung)

§ 99. Bei bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligten oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigten direkten Badewassererwärmungen über Solaranlagen, die § 9 Abs. 3 nicht entsprechen, hat der Rücklauf vor Wiedereintritt in den Badewasserkreislauf folgenden Anforderungen zu entsprechen:

1. Pseudomonas aeruginosa: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,
2. Legionellen: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein.

Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Saunananlagen

§ 100. (1) ...

(2) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) und nach Inkrafttreten der Bäderhygieneverordnung BGBl. II

Geltende Fassung

Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) nach **bäderhygienerechtlichen** Vorschriften bewilligte oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Saunananlagen, die den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden bäderhygienerechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften entsprechen, dürfen in diesem Umfang entsprechend der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 349/2009, weiterbetrieben werden.

Nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Bäder und Warmsprudelwannen (Whirlwannen**)**

§ 102. (1) und (2) ...

(3) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Warmsprudelwannen (**Whirlwannen**) müssen, sofern sie nicht als Therapiewannen dem Medizinproduktegesetz, BGBl. I Nr. 657/1996, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, dieser Verordnung - mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 und mit Ausnahme von § 46 Abs. 3 und § 53 - bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

(4) Den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 müssen diese Warmsprudelwannen (**Whirlwannen**) bis spätestens 1. Jänner 2013 entsprechen.

(5) Erbringt das jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten (§§ 57 und 58) einwandfreie Ergebnisse, ist der Anforderung gemäß § 46 Abs. 3 bis spätestens 1. Jänner 2020 zu entsprechen.

(6) Ab 1. Jänner 2020 dürfen Warmsprudelwannen (**Whirlwannen**) ohne

Vorgeschlagene Fassung

Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) nach **bäderhygienerechtlichen** Vorschriften bewilligte oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Saunananlagen, die den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden bäderhygienerechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften entsprechen, dürfen in diesem Umfang entsprechend der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 349/2009, weiterbetrieben werden.

(3) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x und nach Inkrafttreten der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012 (1. Oktober 2012), nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Saunananlagen, die den bis zum Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x geltenden bäderhygienerechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften entsprechen, dürfen in diesem Umfang entsprechend der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012, weiterbetrieben werden.

Nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Bäder und Warmsprudelwannen

§ 102. (1) und (2) ...

(3) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Warmsprudelwannen müssen, sofern sie nicht als Therapiewannen dem Medizinproduktegesetz, BGBl. I Nr. 657/1996, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, dieser Verordnung - mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 und mit Ausnahme von § 46 Abs. 3 und § 53 - bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

(4) Den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 müssen diese Warmsprudelwannen bis spätestens 1. Jänner 2013 entsprechen.

(5) Erbringt das jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten (§§ 57 und 58) einwandfreie Ergebnisse, ist der Anforderung gemäß § 46 Abs. 3 bis spätestens 1. Jänner 2020 zu entsprechen.

(6) Ab 1. Jänner 2020 dürfen Warmsprudelwannen ohne automatische

Geltende Fassung

automatische Dosieranlage gemäß § 53 nicht mehr betrieben werden.

**Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte
Warmsprudelbäder (Whirl Pools), Warmluft- und Dampfbäder sowie
Kleinbadeteiche**

§ 103. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte oder nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warmsprudelbäder (Whirl Pools), Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche dürfen - mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 oder 77 bis 80 dieser Verordnung und die nach dieser Verordnung zugelassenen Desinfektionsmittel und Aufbereitungsverfahren - in diesem Umfang weiterbetrieben werden; den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 oder 77 bis 80 dieser Verordnung müssen Warmsprudelbäder (Whirl Pools) und

Vorgeschlagene Fassung

Dosieranlage gemäß § 53 nicht mehr betrieben werden.

(7) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x und nach Inkrafttreten der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortewesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Bäder dürfen in diesem Umfang entsprechend der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012, weiterbetrieben werden. Dabei ist die Anwendung von Desinfektionsmitteln und Aufbereitungsverfahren gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x zulässig. Diese Bäder müssen den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6, 7 und den §§ 42 und 43 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x müssen diese Bäder bis spätestens 1. Juli 2026 entsprechen. § 1 Abs. 3 ist anzuwenden.

(8) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x und nach Inkrafttreten der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012 (1. Oktober 2012), nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortewesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Warmsprudelwannen dürfen in diesem Umfang entsprechend der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012, weiterbetrieben werden. Den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48, 50 und 51 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x müssen diese Warmsprudelwannen (Whirlwannen) bis spätestens 1. Juli 2026 entsprechen.

**Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte
Warmsprudelbäder, Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche**

§ 103. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte oder nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warmsprudelbäder, Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche dürfen - mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 oder 77 bis 80 dieser Verordnung und die nach dieser Verordnung zugelassenen Desinfektionsmittel und Aufbereitungsverfahren - in diesem Umfang weiterbetrieben werden; den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 oder 77 bis 80 dieser Verordnung müssen Warmsprudelbäder und Kleinbadeteiche bis

Geltende Fassung

Kleinbadeteiche bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

(2) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach baderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warmsprudelbäder (Whirl Pools), Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche, deren Bewilligung oder Genehmigung nach Inkrafttreten der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) erteilt wurde, dürfen - mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 oder 77 bis 80 dieser Verordnung und die nach dieser Verordnung zugelassenen Desinfektionsmittel und Aufbereitungsverfahren - in diesem Umfang weiterbetrieben werden; den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 oder 77 bis 80 dieser Verordnung müssen Warmsprudelbäder (Whirl Pools) und Kleinbadeteiche bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

Bäderhygienerechtlich bewilligte Warmsprudelwannen (Whirlwannen)

§ 104. Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach baderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte Warmsprudelwannen (Whirlwannen) müssen, sofern sie nicht als Therapiewannen dem Medizinproduktegesetz, BGBl. I Nr. 657/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2009, unterliegen, den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 bis spätestens 1. November 2012 entsprechen.

Vorgeschlagene Fassung

spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

(2) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach baderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warmsprudelbäder, Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche, deren Bewilligung oder Genehmigung nach Inkrafttreten der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) erteilt wurde, dürfen - mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 oder 77 bis 80 dieser Verordnung und die nach dieser Verordnung zugelassenen Desinfektionsmittel und Aufbereitungsverfahren - in diesem Umfang weiterbetrieben werden; den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 oder 77 bis 80 dieser Verordnung müssen Warmsprudelbäder und Kleinbadeteiche bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

(3) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x und nach Inkrafttreten der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012 (1. Oktober 2012), nach baderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warmsprudelbäder, Warmluft- und Dampfbäder dürfen in diesem Umfang entsprechend der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012, weiterbetrieben werden. Den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6, 7 und den §§ 42 und 43 oder den §§ 77 bis 80 und 84 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x müssen Warmsprudelbäder bis spätestens 1. Juli 2026 entsprechen.

Bäderhygienerechtlich bewilligte Warmsprudelwannen

§ 104. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach baderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte Warmsprudelwannen müssen, sofern sie nicht als Therapiewannen dem Medizinproduktegesetz, BGBl. I Nr. 657/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2009, unterliegen, den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 bis spätestens 1. November 2012 entsprechen.

(2) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x nach baderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte Warmsprudelwannen dürfen in diesem Umfang entsprechend der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012, weiterbetrieben werden.

Geltende Fassung**Gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelwannen (Whirlwannen)**

§ 105. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warmsprudelwannen (Whirlwannen) müssen, sofern sie nicht als Therapiewannen dem Medizinproduktegesetz unterliegen, dieser Verordnung mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 und mit Ausnahme von § 46 Abs. 3 und § 53 bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

(2) Den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 müssen diese Warmsprudelwannen (Whirlwannen) bis spätestens 1. Jänner 2013 entsprechen.

(3) Erbringt das jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten (§§ 57 und 58) einwandfreie Ergebnisse, ist der Anforderung gemäß § 46 Abs. 3 bis spätestens 1. Jänner 2020 zu entsprechen.

(4) Ab dürfen Warmsprudelwannen (Whirlwannen) ohne automatische Dosieranlage nicht mehr betrieben werden.

Inkrafttreten

§ 106. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

Den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48, 50 und 51 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x müssen Warmsprudelwannen bis spätestens 1. Juli 2026 entsprechen.

Gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelwannen

§ 105. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warmsprudelwannen müssen, sofern sie nicht als Therapiewannen dem Medizinproduktegesetz 2021, BGBl. I Nr. 122/2021, unterliegen, dieser Verordnung mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 und mit Ausnahme von § 46 Abs. 3 und § 53 bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

(2) Den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 müssen diese Warmsprudelwannen bis spätestens 1. Jänner 2013 entsprechen.

(3) Erbringt das jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten (§§ 57 und 58) einwandfreie Ergebnisse, ist der Anforderung gemäß § 46 Abs. 3 bis spätestens 1. Jänner 2020 zu entsprechen.

(4) Ab xxx dürfen Warmsprudelwannen, die § 53 nicht entsprechen (ohne automatische Dosieranlage für die Füllwasserchlorung und/oder die Spülwasserdesinfektion) nicht mehr betrieben werden.

(5) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x (§ 106 Abs. 4) nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warmsprudelwannen dürfen in diesem Umfang entsprechend der Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012, weiterbetrieben werden. Den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 50 und 51 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x müssen Warmsprudelwannen bis spätestens 1. Juli 2026 entsprechen.

Inkrafttreten

§ 106. (1) bis (3) ...

(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1, 3 und 4, § 2 Z 4 lit. c bis o, Z 5 lit. c und d, Z 6, Z 10, Z 19 und Z 23 bis 28, § 3, § 4 Abs. 2 und 3 Z 3, § 5 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. a sublit. bb, § 6, § 7 Abs. 1 Z 1 und 2, § 8, § 9 Abs. 3, §§ 12 und 13, § 14a samt Überschrift, § 15 Abs. 3 Z 1 und Z 2, § 16, § 17, § 18 Abs. 2 und 3, § 19, § 20 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 21, § 22 Abs. 2 Z 3, § 24 Abs. 1 und 2, § 25

Geltende Fassung

§ 107. (1) und (2) ...

Anlage 1

(zu den §§ 5, 6, 7, 48 und 51 Abs. 4)

**Analyse- und Prüfverfahren
für Wasser von Becken und Warmsprudelwannen (Whirlwannen)**

I. Chemische und physikalische Parameter

Die spezifizierten Verfahrenskennwerte sollen gewährleisten, dass das verwendete Analyseverfahren mindestens geeignet ist, dem Parameterwert entsprechende Konzentrationen mit **den nachstehend genannten Spezifikationen**

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 2, § 26 Abs. 2 und 3, § 27, § 28 Abs. 1 bis 3 und 5, § 29 Abs. 2 und 3, § 30, § 31 Abs. 1 und 3, § 32, § 33 Abs. 3, § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 1 und 4 bis 6, § 38 Abs. 1 Z 2 bis 5 und Abs. 2, § 39, § 40, § 41 Abs. 1 Z 2 und Z 4, Abs. 4 und 7 bis 9, § 42 Abs. 1, 3 und 4, § 43 Abs. 1a, 1b und Abs. 4 bis 8, § 44 Abs. 1, § 45a samt Überschrift, die Unterüberschriften A., B., C. und D. zum 3. Abschnitt, § 46 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 1, § 48, § 49, § 50 samt Überschrift, § 51, § 52, § 53, § 54, § 55, § 56 Abs. 1 Z 2 lit. a und lit. b, § 57 Abs. 1, 2, 5 und 6, § 58 Abs. 3 und 4, § 59, § 60 Abs. 1 und 4, § 61 Abs. 2, 3, 5, 5a und 7, § 62, § 63 Abs. 2, § 67, § 72 Abs. 1 und 4, § 73 Abs. 1, § 75, die Überschrift zu § 76, § 76 Abs. 3, die Überschrift zu § 78, § 78 Abs. 1, § 79 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 80 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b, § 81, § 82 Abs. 2, § 84 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. bb, Z 2 lit. e sublit. bb und Z 3 lit. e sublit. bb, § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 4, § 88 Abs. 5, § 90, § 93 Abs. 1 Z 2, § 95, § 96, § 98 Abs. 5, § 99, § 100 Abs. 2 und 3, die Überschrift zu § 102, § 102 Abs. 3, 4, 6, 7 und 8, § 103 samt Überschrift, § 104 samt Überschrift, § 105 samt Überschrift, § 107 Abs. 3 sowie die **Anlagen 1, 3 und 5 bis 12** samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x treten mit x. xxx 202x in Kraft.

§ 107. (1) und (2) ...

(3) Die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Europäischen Kommission unter Notifikationsnummer 202x/xx/A, notifiziert.

Anlage 1

(zu den §§ 5, 6, 7, 48 und 51 Abs. 4)

**Analyse- und Prüfverfahren
für Wasser von Becken und Warmsprudelwannen**

I. Chemische und physikalische Parameter

Die spezifizierten Verfahrenskennwerte sollen gewährleisten, dass das verwendete Analyseverfahren mindestens geeignet ist, dem Parameterwert entsprechende Konzentrationen mit **der in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie**

Geltende Fassung

für Richtigkeit, Präzision und Nachweisgrenze zu messen.

Unabhängig von der Empfindlichkeit des verwendeten Analyseverfahrens ist das Ergebnis mindestens bis auf die gleiche Dezimalstelle wie bei dem jeweiligen Parameterwert in den §§ 5, 6, 7, 48 und 51 Abs. 4 anzugeben.

A. Messungen vor Ort

Parameter	Methode	Anforderungen an das Messverfahren	Anmerkungen
pH-Wert	ÖNORM M 6244	±0,2	
Freies Chlor, Gesamtchlor	Colorimetrische Methode mit N,N-diethyl-1,4-phenyldiamin (DPD) ÖNORM EN ISO 7393-2	±25% (im Messbereich 0,3 - 2,0 mg/l) (im Messbereich 2,0 – 20 mg/l)	Anm. 7
Chlordioxid	photometrisch mittels erweiterter DPD-Methode nach PALIN DIN 38408-5 modifiziert für Spektralphotometrie	±25% (im Messbereich 0,1 - 0,3 mg/l)	
Chlorit	photometrisch mittels erweiterter DPD-Methode nach PALIN	±25% (im Messbereich < / = 0,1 mg/l)	
Ozon	Colorimetrische Methode mit N,N-diethyl-1,4-phenyldiamin (DPD) ÖNORM M 6619	eine Nachweisgrenze von ≤ 0,05 mg/l muss gegeben sein	
Temperatur	ÖNORM M 6616	±1° C	

B. Messungen im Labor

Parameter	Richtigkeit in %	Präzision	Nachweisgrenze	Anmerkungen
-----------	------------------	-----------	----------------	-------------

Vorgeschlagene Fassung

2009/90/EG der Kommission ⁽¹⁾ definierten Bestimmungsgrenze ⁽²⁾ von 30% oder weniger des betreffenden Parameterwertes und der in Tabelle B.1 spezifizierten Messunsicherheit zu messen.

Unabhängig von der Empfindlichkeit des verwendeten Analyseverfahrens ist das Ergebnis mindestens bis auf die gleiche Dezimalstelle wie bei dem jeweiligen Parameterwert in den §§ 5, 6, 7, 48 und 51 Abs. 4 anzugeben.

A. Messungen vor Ort

Parameter	Methode	Anforderungen an das Messverfahren	Anmerkungen
pH-Wert	ÖNORM EN ISO 10523	±0,2	Anm. 1
Freies Chlor, Gesamtchlor	Colorimetrische Methode mit N,N-diethyl-1,4-phenyldiamin (DPD) ÖNORM EN ISO 7393-2	±0,1 mg/l (im Messbereich 0,3 - 2,0 mg/l) ±25% (im Messbereich 2,0 – 20 mg/l)	Anm. 2
Chlordioxid	photometrisch mittels erweiterter DPD-Methode nach PALIN DIN 38408-5 modifiziert für Spektralphotometrie	±0,1 mg/l	
Chlorit	photometrisch mittels erweiterter DPD-Methode nach PALIN	±0,1 mg/l	Anm. 3
Ozon	Colorimetrische Methode mit N,N-diethyl-1,4-phenyldiamin (DPD) ÖNORM M 6619	eine Bestimmungsgrenze von ≤ 0,05 mg/l muss gegeben sein	
Temperatur	ÖNORM M 6616	±1° C	

Geltende Fassung

	des Parameterwerte (Anm. 1)	in % des Parameterwe rtes (Anm. 2)	nze in % des Parameterwe rtes (Anm. 3)	gen
TOC	10	10	10	
Oxidierbarkeit (Kaliumpermang anat-Verbrauch)	25	25	10	Anm. 4
Chlorid	10	10	10	Anm. 8
Nitrat	10	10	10	
pH-Wert	-	-	-	Anm. 5
Aluminium	10	10	10	
Chlorit	10	10	10	Anm. 6
Trihalogenmetha ne	25	25	10	DIN 38407-30

Vorgeschlagene Fassung**B.1 Messungen im Labor – Mindestverfahrenskennwert „Messunsicherheit“**

Parameter	Messunsicherheit (Anm. 7)	Anmerkungen
TOC	30	Anm. 8
Oxidierbarkeit (Kaliumpermangan at-Verbrauch)	50	Anm. 9
Chlorid	15	
Nitrat	15	
Aluminium	25	
Eisen	30	
Chlorit	40	

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Trihalogenmethane	40	Anm. 10
UV-Transmission (spektraler Absorptionskoeffizient bei 254 nm)		Anm. 11

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/90/EG der Kommission vom 31. Juli zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 201 vom 01.08.2009, S. 36).

⁽²⁾ Bestimmungsgrenze ist ein festgelegtes Vielfaches der Nachweisgrenze bei einer Konzentration des Analyten, die mit einem akzeptablen Maß an Richtigkeit und Genauigkeit bestimmt werden kann. Die Bestimmungsgrenze kann mithilfe eines geeigneten Standards oder einer Probe berechnet und anhand des untersten Kalibrierpunkts auf der Kalibrierkurve ohne Leerprobe bestimmt werden.

Anmerkung 1:

Für die Wasserstoffionen-Konzentration soll gewährleistet sein, dass das verwendete Analyseverfahren geeignet ist, dem Parameterwert entsprechende Konzentrationen mit einer Richtigkeit von 0,2 pH- Einheiten und einer Präzision von 0,2 pH-Einheiten zu messen.

Anmerkung 2:

Bei der Kontrolle der Konzentration an freiem Chlor im Rahmen der Spüldesinfektion (§ 51 Abs. 4) von Warmsprudelwannen dürfen alternativ auch für diesen Messbereich geeignete Teststreifen angewendet werden.

Anmerkung 3:

Nur für Verfahren gemäß § 14 Z 3. Vorortmessung zur Kontrolle durch den Betreiber (für Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens: Messung im Labor, vgl. Anmerkung 6).

Anmerkung 4:

Anmerkung 5:

Anmerkung 6:

Anmerkung 1:

Anmerkung 2:

Anmerkung 3:

Nachweisgrenze ist entweder die dreifache relative Standardabweichung (innerhalb einer Messwertreihe) einer natürlichen Probe mit einer niedrigen

Nachweisgrenze ist entweder die dreifache relative Standardabweichung (innerhalb einer Messwertreihe) einer natürlichen Probe mit einer niedrigen

Geltende Fassung

Konzentration des Parameters; oder die fünffache relative Standardabweichung (innerhalb einer Messwertreihe) einer Blindprobe.

Anmerkung 4:

Die Oxidation ist über 10 Minuten bei 100 °C in saurem Milieu mittels Permanganat durchzuführen.

Anmerkung 5:

Für die Wasserstoffionen-Konzentration soll gewährleistet sein, dass das verwendete Analyseverfahren geeignet ist, dem Parameterwert entsprechende Konzentrationen mit einer Richtigkeit von 0,2 pH-Einheiten und einer Präzision von 0,2 pH-Einheiten zu messen.

Anmerkung 6:

zB Ionenchromatographie (EN ISO 10304-4).

Anmerkung 7:

Bei der Kontrolle der Konzentration an freiem Chlor im Rahmen der Spüldesinfektion (§ 51 Abs. 4) von Warmsprudelwannen (Whirlwannen) dürfen alternativ auch für diesen Messbereich geeignete Teststreifen angewendet werden.

Anmerkung 8:

Eine Chloridkonzentration über 300 mg/l kann zu einem Mehrverbrauch an Kaliumpermanganat führen.

Vorgeschlagene Fassung

Konzentration des Parameters; oder die fünffache relative Standardabweichung (innerhalb einer Messwertreihe) einer Blindprobe.

Anmerkung 7:

Messunsicherheit ist ein nicht negativer Parameter, der die Streuung derjenigen Werte beschreibt, die der Messgröße auf der Basis der verwendeten Informationen zugeordnet werden. Der Verfahrenskennwert für die Messunsicherheit ($k = 2$) ist der Prozentsatz des Parameterwertes in der Tabelle oder besser. Die Messunsicherheit wird auf der Ebene des Parameterwertes geschätzt, soweit nicht anders angegeben. Die spezifizierte Messunsicherheit ist nicht als zusätzliche Toleranz für die Parameterwerte zu verwenden.

Anmerkung 8:

Die Messunsicherheit des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) sollte auf einen Messwert von 3 mg/l bezogen werden. Zu verwenden ist die Norm EN 1484 - Anleitung zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und

Geltende Fassung**II. Mikrobiologische Referenzmethoden**

Anzahl koloniebildender Einheiten bei 37°C Bebrütungstemperatur: ISO 6222

Escherichia coli (*E. coli*): ISO 9308-1

Enterokokken: ISO 7899-2

Pseudomonas aeruginosa: ISO 16266

Legionellen: ISO 11731 oder ISO 11731-2

Andere Methoden dürfen angewendet werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.

Vorgeschlagene Fassung

des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC).

Anmerkung 9:

Referenzverfahren: EN ISO 8467.

Anmerkung 10:

Die Messunsicherheit der Trihalogenmethane gilt für die Einzelsubstanzen und sollte auf 25% des Parameterwerts bezogen werden. Messwerte für Einzelsubstanzen, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt. Die Messwerte aller Einzelsubstanzen sind separat auszuweisen.

Anmerkung 11:

Die Messunsicherheit der UV-Transmission sollte auf einen Messwert von 60% T_{100} Transmission bezogen werden.

Die Messungen vor Ort und die Probenahme sind von der bzw. dem zur Erstellung eines wasserhygienischen Gutachtens gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG berechtigten Sachverständigen der Hygiene oder von einer von dieser bzw. diesem beauftragten dafür hinreichend qualifizierten Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG durchzuführen.

II. Mikrobiologische Methoden

Koloniezahl bei 37°C Bebrütungstemperatur*: ISO 6222

Intestinale Enterokokken*: ISO 7899-2

*Pseudomonas aeruginosa**: ISO 16266

Legionellen*: ISO 11731

* Die Angabe der Ergebnisse erfolgt in Koloniebildenden Einheiten (KBE) je vorgegebenem Probenvolumen.

Geltende Fassung

Anlage 3
(zu den §§ 39, 40 und 54)

Zugelassene Desinfektionsmittel (Wirkstoffe)

A. Für Wasser von Becken, mit Ausnahme von Warmsprudelbecken **(Whirl Pools)**:

Chlorgas,

Calciumhypochlorit,

Natriumhypochlorit,

Chlor-Chlordioxid (unter Zugabe einer wässrigen Chloritlösung, hergestellt nach dem

P.-Berger-Verfahren)

und weiters zur ausschließlichen Verwendung in Wat-, Tret- und Durchschreitebecken sowie in Tauchbecken gemäß § 24 Abs. 2, deren Wasser verworfen wird

Natriumdichlorisocyanurat und

Trichlorisocyanursäure.

In Tablettenform stehen üblicherweise die Wirkstoffe Calciumhypochlorit und Trichlorisocyanursäure zur Verfügung.

B. Für Wasser von Warmsprudelbecken **(Whirl Pools)**:

Vorgeschlagene Fassung

Anlage 3
(zu den §§ 39, 40 und 54)

Zugelassene Desinfektionsmittel (Wirkstoffe)

A. Für Wasser von Becken, mit Ausnahme von Warmsprudelbecken:

1. Hypochlorige Säure¹, gebildet

a) im Badewasser aus Chlorgas, Calciumhypochlorit oder Natriumhypochlorit oder

b) durch elektrochemische Verfahren vor Ort aus Natriumchlorid;

2. Chlor-Chlordioxid (unter Zugabe einer wässrigen Chloritlösung, hergestellt nach dem

P.-Berger-Verfahren)

3. und weiters zur ausschließlichen Verwendung in Wat-, Tret- und Durchschreitebecken gemäß § 25 Abs. 2 sowie in Tauchbecken gemäß § 24 Abs. 2, deren Wasser verworfen wird

Hypochlorige Säure¹, gebildet im Badewasser aus Natriumdichlorisocyanurat oder Trichlorisocyanursäure.

(Hinweis: in Tablettenform stehen üblicherweise Calciumhypochlorit, Natriumdichlorisocyanurat und Trichlorisocyanursäure zur Verfügung)

B. Für Wasser von Warmsprudelbecken:

Geltende Fassung

Chlorgas,
Calciumhypochlorit und
Natriumhypochlorit.

C. Zur desinfizierenden Spülung der Filter:

Chlorgas,
Calciumhypochlorit,
Natriumhypochlorit,

Chlor-Chlordioxid (unter Zugabe einer wässrigen Chloritlösung, hergestellt nach dem P.-Berger-Verfahren),
Chlordioxid und
Wasserstoffperoxid.

D. Zur Füllwasserchlorung und Spüldesinfektion von Warmsprudelwannen (Whirlwannen):

Calciumhypochlorit,

Vorgeschlagene Fassung

Hypochlorige Säure¹, gebildet

- a) im Badewasser aus Chlorgas, Calciumhypochlorit oder Natriumhypochlorit oder
- b) durch elektrochemische Verfahren vor Ort aus Natriumchlorid;

C. Zur desinfizierenden Spülung der Filter:

1. Hypochlorige Säure¹, gebildet

- a) im Badewasser aus Chlorgas, Calciumhypochlorit oder Natriumhypochlorit oder
- b) durch elektrochemische Verfahren vor Ort aus Natriumchlorid;

- 2. Chlor-Chlordioxid (unter Zugabe einer wässrigen Chloritlösung, hergestellt nach dem P.-Berger-Verfahren),
- 3. Chlordioxid und
- 4. Wasserstoffperoxid.

D. Zur Füllwasserchlorung und Spüldesinfektion von Warmsprudelwannen:

Hypochlorige Säure¹, gebildet im Wannenwasser aus Calciumhypochlorit, Natriumhypochlorit oder Natriumdichlorisocyanurat.

¹ konform mit den biozidrechtlichen Vorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (gelistet unter „Active Chlorine“), vgl. § 39.

Geltende Fassung**Natriumhypochlorit und****Natriumdichlorisocyanurat-Lösung.****Anlage 5**

(zu § 40)

Zugelassene Mittel zur pH-Wert-Einstellung

...

...

Anlage 6

(zu § 81)

**Analyse- und Prüfverfahren
für Kleinbadeteiche**

1. Escherichia coli (E. coli): ISO 9308-3
2. Enterokokken: ISO 7899-1 oder ISO 7899-2
3. und 4. ...
5. Sichttiefe: Secchi-Scheibe
6. Gelöster Sauerstoff (%-Sättigung): Winkler-Methode oder elektrometrische Methode
7. pH-Wert: ÖNORM M 6244
8. Gesamtphosphor: DIN EN ISO 6878

Vorgeschlagene Fassung**Anlage 5**

(zu § 40)

Zugelassene Mittel zur Einstellung des pH-Wertes und der Säurekapazität

...

Natriumhydrogencarbonat,

...

Anlage 6

(zu § 81)

**Analyse- und Prüfverfahren
für Kleinbadeteiche**

1. Escherichia coli (E. coli): ISO 9308-2-3
2. **Intestinale** Enterokokken: ISO 7899-1 oder ISO 7899-2
3. und 4. ...
5. Sichttiefe: Secchi-Scheibe
6. Gelöster Sauerstoff (%-Sättigung): Winkler-Methode (ÖNORM EN 25813, wobei nur die Fixierung des Sauerstoffs vor Ort zu erfolgen hat), elektrochemisches Verfahren (ÖNORM EN ISO 5814) oder optisches Sensorverfahren (DIN ISO 17289)
7. pH-Wert: ÖNORM EN ISO 10523
8. Gesamtphosphor: DIN EN ISO 6878 (nach Oxidation mit Peroxodisulfat), ÖNORM EN ISO 17294-1:2025 (Wasserbeschaffenheit – Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) – Teil 2: Bestimmung von ausgewählten Elementen einschließlich Uran-Isotope)

Geltende Fassung

9. Temperatur: ÖNORM M 6616

Andere Methoden dürfen angewendet werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.

Anlage 7

(zu § 82 Abs. 2)

Hinweis für Badegäste

Die Reinhaltung des Kleinbadeteichs erfolgt ausschließlich durch dessen Selbstreinigungskräfte.

Die natürliche Reinigungskraft ist begrenzt.

Zum Schutz der Gesundheit der Badegäste dürfen daher die angeführten Personenzahlen nicht überschritten werden:

Gleichzeitig dürfen sich im **Badegewässer** höchstens Personen aufhalten.

Pro Tag darf die Gesamtzahl an Badegästen im Kleinbadeteich höchstens

.... Personen betragen.

Vorgeschlagene Fassung

9. Temperatur: ÖNORM M 6616

Andere Methoden dürfen angewendet werden, wenn sie zu **zumindest** gleichwertigen Ergebnissen führen.

Anlage 7

(zu § 82 Abs. 2)

Hinweis für Badegäste

Die Reinhaltung des **Wassers des** Kleinbadeteichs erfolgt ausschließlich durch dessen Selbstreinigungskräfte.

Die natürliche Reinigungskraft ist begrenzt.

Zum Schutz der Gesundheit der Badegäste dürfen daher die angeführten Personenzahlen nicht überschritten werden:

Gleichzeitig dürfen sich im **Badebereich des Kleinbadeteichs** höchstens Personen aufhalten.

Pro Tag darf die Gesamtzahl an Badegästen im **Badebereich des Kleinbadeteichs** höchstens

.... Personen betragen.

Geltende Fassung**Anlage 8**

(zu § 42)

**Anforderungen an den Ortsbefund
für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG
über die Beschaffenheit des Wassers von Becken**

(gemäß Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012, BGBl. II Nr. 321/2012)

Auftraggeber:	
...	

Bezeichnung des Beckens:	
Besucherbelastung:	
Besucherbelastung an den zwei Vortagen:	
Art des Beckens:	
Aerosolbildende Attraktionen:	
Betriebsführung:	
Häufigkeit der Beckenbodenreinigung:	
Aufbereitungsanlage:	

Vorgeschlagene Fassung**Anlage 8**

(zu § 42)

**Anforderungen an den Ortsbefund
für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG
über die Beschaffenheit des Wassers von Becken**

(gemäß Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012, BGBl. II Nr. 321/2012)

Auftraggeber:	
...	
Füllwasser:	
Herkunft des Füllwassers und Füllwassertemperatur:	

Aufbereitungsanlage(n):	
(Angaben, welche für die einzelnen Becken unterschiedlich sind, sind separat anzuführen)	
Aufbereitungsverfahren: (§ 14 Z 1, 2 und 3)	
Anzahl Wasseraufbereitungskreisläufe:	
Anzahl Becken:	
Kontinuierliche Flockungsmitteldosierung	

Geltende Fassung

...	
Zugesetztes Füllwasser (Herkunft /Menge):	
...	
Betriebszustand:	
Anzeige an betriebseigenen Messgeräten	
- pH – Wert:	
- Redoxspannung (mV)	
:	
- Freies Chlor (mg/l):	
Anzahl der Personen im Becken	
- zum Zeitpunkt der Probenahme	
:	
- am Tag der Probenahme bis zur Probenahme (wenn möglich Auskunft an der Kassa einholen):	
Mängel/Bemerkungen/Auffälligkeiten:	
Probenahme:	
Eindeutige Angabe der Entnahmestelle(n):	
Datum/Uhrzeit:	
Messergebnisse vor Ort	

Vorgeschlagene Fassung

vorhanden und in Betrieb:	
...	
Zugesetztes Füllwasser (Menge):	
...	
Betriebszustand:	
Anzeige an betriebseigenen Messgeräten	
- pH – Wert:	
- Redoxspannung (mV)	
(sofern Messgerät vorhanden):	
- Freies Chlor (mg/l):	
Badebesuch im Becken	
- zum Zeitpunkt der Probenahme	
(stark/mittel/schwach):	
Mängel/Bemerkungen/Auffälligkeiten:	
Probenahme Aufbereitung:	
Bezeichnung Wasserkreislauf; Anzahl der Filter	
Probenahme hahn vor Chlorung (Einzelprobe oder Probenahme aus Sammelleitung)	
Probenahme Becken:	

Geltende Fassung

- Beckenwassertemperatur :	
- Beckenwassertrübung: (klar/leicht trüb/stark trüb):	
- pH-Wert:	
- Gesamtchlor:	
- freies Chlor:	
- gebundenes Chlor:	
- Chlordioxid (nur beim Verfahren gem. § 14 Z 3):	

Vorgeschlagene Fassung

Bezeichnung des Beckens:	
Art des Beckens/vorgesehene Betriebstemperatur:	
Förderstrommesser:	
Anzeigewert (m3/h):	
Sollwert (m3/h):	
Aerosolbildende Attraktionen:	
Eindeutige Angabe der Entnahmestelle(n):	
Datum/Uhrzeit:	
Messergebnisse vor Ort	
- Beckenwassertemperatur (gemessen):	
- Beckenwassertrübung: (klar/leicht trüb/stark trüb):	
- pH-Wert:	
- Gesamtchlor (mg/l):	
- freies Chlor (mg/l):	
- gebundenes Chlor (mg/l):	
- Chlordioxid (mg/l) nur beim Verfahren gemäß § 14 Z 3:	
UV-Gerät:	
- Betriebsstunden	
- Schaltvorgänge	
- Bestrahlungsstärke (W/m ²)	
- Letzter Lampenwechsel	
- Letzte Kalibrierung des Geräteradiometers	

Geltende Fassung

Anlage 9
(zu § 57)

**Anforderungen an den Ortsbefund
für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG
über die Beschaffenheit des Wassers von Warmsprudelwannen
(Whirlwannen)**

(gemäß Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012, BGBl. II Nr. 321/2012)

Auftraggeber:	
...	
Beschreibung des Wannenkreislaufs (Wasser- und/oder Lufteinbringung):	
...	

ORTSBEFUND

Besucherfrequenz am Probenahmetag (sofern Angabe möglich):	
...	

Vorgeschlagene Fassung

Anlage 9
(zu § 57)

**Anforderungen an den Ortsbefund
für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG
über die Beschaffenheit des Wassers von Warmsprudelwannen**

(gemäß Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012, BGBl. II Nr. 321/2012)

Auftraggeber:	
...	
Beschreibung des Wannenkreislaufs bzw. der Einbauten (Düsen) zur Wasser- und/oder Lufteinbringung:	
...	

ORTSBEFUND

Besucherfrequenz am Probenahmetag (sofern Angabe möglich):	
...	

Geltende Fassung

Verwendete Badezusätze:	
...	
- und - ...	
...	
- und - ...	

Vorgeschlagene Fassung

Verwendetes Desinfektionsmittel:	
...	
- und - ...	
...	
- und - ...	

Anlage 10
(zu § 84)

**Anforderungen an den Ortsbefund
für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG
über die Beschaffenheit des Wassers von Kleinbadeteichen**

(gemäß Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012, BGBl. II Nr. 321/2012)

Auftraggeber:	
...	
...	

Anlage 10
(zu § 84)

**Anforderungen an den Ortsbefund
für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG
über die Beschaffenheit des Wassers von Kleinbadeteichen**

(gemäß Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012, BGBl. II Nr. 321/2012)

Auftraggeber:	
...	
...	

Geltende Fassung

Besucherbelastung:	
...	
- und - ...	
- gelöster Sauerstoff (%-Sättigung O ₂):	
- Färbung: (anormale Änderung der Färbung):	
- bis - ...	

Vorgeschlagene Fassung

Besucherbelastung:	
...	
- und - ...	
- gelöster Sauerstoff (%-Sättigung O ₂), außer bei Anwendung der Winkler-Methode:	
- bis - ...	

Anlage 11

(zu § 61 Abs. 5 und 5a)

Verfahren zur Bestimmung der Formaldehydabgabe bei Hölzern

Parameter	Methode	Anmerkungen
Gasanalysewert - Formaldehyd	ÖNORM EN ISO 12460-3	Abweichende Messtemperatur von 90° C bei Hölzern für Saunakabinen

Anlage 12

(zu §§ 2 Z 4 lit. g und 40 Abs. 1 Z 5)

Zugelassene Mittel zur Aufsalzung bei Salzwasserbecken

Für die Aufsalzung von Salzwasserbecken gemäß § 40 Abs. 1 Z 5:

Natriumchlorid Typ A gemäß ÖNORM EN 14805.